Streitfragen bei der Vollstreckung in Haftpflichtversicherungsansprüche

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Hanns Kubaschek
Referendar
im Bezirke des Kammergerichts

1928

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. H. Eschenhagen K.-G., Ohlau in Schlesien

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Schmidt-Rimpler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter
in dankbarer Liebe!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548203_0027

Inhalt.

Seite

A. Einleitung: Entwicklung der Haftpflichtversicherung 1

B. Rechtsnatur der Haftpflichtversicherung und des Haftpflichtversicherungsanspruches 2

I. Die Haftpflichtversicherung als Schadensversicherung . . . 2

II. Schadensereignis und Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung 4

III. Die Erscheinungsformen des Haftpflichtversicherungsanspruches . 8

IV. Der Haftpflichtversicherungsanspruch als Schuldbefreiungsanspruch 10

C. Beschränkungen der Verfügungsmöglichkeit über den Haftpflichtversicherungsanspruch als Schuldbefreiungsanspruch 13

I. Unzulässigkeit der Pfändung durch einen beliebigen Gläubiger des Versicherungsnehmers 13

II. Zulässigkeit der Pfändung durch den Haftpflichtgläubiger . . . 14

III. Kritik der gegenteiligen Meinungen 15

IV. Grenzen der Verfügbarkeit des Haftpflichtversicherungsanspruches zugunsten des Haftpflichtgläubigers 18

D. Verwertung des gepfändeten Haftpflichtversicherungsanspruches . . 20

I. Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers 21

1. Bei der Ueberweisung an Zahlungsstatt 21

2. Bei der Ueberweisung zur Einziehung 23

II. Rechtsstellung des Versicherers als Drittschuldner im Prozeß . . 24

1. Einwendungen gegen die gepfändete Forderung 24

a) Bei der Ueberweisung an Zahlungsstatt 24

b) Bei der Ueberweisung zur Einziehung 24

2. Einwendungen gegen die zu vollstreckende Forderung . . . 25

3. Die Möglichkeit des Ineinandergreifens beider Einwendungen im Prozesse über den Haftpflichtversicherungsanspruch . . . 26

4. Hindert die Rechtskraft des im Haftpflichtprozesse ergangenen Urteils den Versicherer daran, Einwendungen gegen die überwiesene Versicherungsforderung zu erheben? 27

a) Auf Grund der Zivilprozeßordnung? 27

b) Nach der Auffassung des Reichsgerichts in APV. 13 Anhang 29? 29

c) Auf Grund vertraglicher Vereinbarung über die Urteilsbindung? 30

d) Auf Grund der bedingungsgemäßen Prozeßherrschaft des Haftpflichtversicherers? 31

5. Die Berufung auf Anspruchsverwirkung 33

E. Rechtskraftwirkung des Prozesses zwischen Vollstreckungsgläubiger und Versicherer hinsichtlich der überwiesenen Forderung 34

I. Bei der Ueberweisung zur Einziehung 34

1. Ist die Entscheidung, die im Prozesse zwischen Vollstreckungsgläubiger und Drittschuldner (Versicherer) über den Versicherungsanspruch ergeht, auch bindend für das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner (Versicherungsnehmer) und Drittschuldner? . 34

a) Auf Grund der Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers? . 35
b) Auf Grund eines Rechtsnachfolgeverhältnisses gemäß § 325 ZPO.? 38
c) Auf Grund der notwendigen Streitverkündung gemäß § 841 ZPO.? 38
d) Auf Grund des § 856 ZPO.? 39
e) Auf Grund vom Billigkeitserwägungen? 41
2. Entscheidet das Urteil im Prozesse zwischen Vollstreckungsgläubiger und Drittschuldner auch nur unter den Prozeßparteien mit Rechtskraftwirkung über Bestehen oder Nichtbestehen des Versicherungsanspruches? 41
a) Der Vollstreckungsgläubiger als Kläger kraft staatlicher Berechtigung 42
b) Der Vollstreckungsgläubiger als Kläger aus eigenem Recht . . 44
II. Bei der Ueberweisung an Zahlungsstatt 46
1. Rechtskrafterstreckung des Prozesses zwischen Vollstreckungsgläubiger und Drittschuldner auf das Verhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner 46
2. Rechtskraftwirkung unter den Prozeßparteien 47

Literatur.

I. Kommentare:

Baumbach, Adolf, Zivilprozeßordnung. 3. Aufl. Berlin 1926. Verlag von Otto Liebmann.

Förster-Kann, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1926.

Gerhard-Hagen-Manes, Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Verl. E. S. Mittler und Sohn. Berlin 1908.

Hager-Bruck, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 5. Aufl. Walter de Gruyter u. Co. Berlin u. Leipzig 1926.

Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 12. u. 13. Aufl. 1925/26. Verl. v. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1926.

Sydow-Busch-Krantz, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Verl. Walter de Gruyter u. Co. 1. Aufl. Berlin 1926.

Sprinz, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Verl. v. Georg Stielke, Berlin 1926.

II. Lehrbücher und Abhandlungen:

Cosack, Konrad, Jahrbuch des Handelsrechts. 10./11. Aufl. Verl. v. Ferdinand Enke, Stuttgart 1923.

Ehrenberg, Victor, Privatversicherungsrecht in Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben v. Kohlrausch, Kaskel, Spiethoff. Bd. 18. Verl. v. Jul. Springer. Berlin 1923.

— Versicherungsrecht. in Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgeg. v. Karl Binding 3. Abt., 4. Teil, 1. Bd. Verlag von Dunker & Humblot, Leipzig 1893.

Falkmann, K., Die Zwangsvollstreckung. 2. Aufl. Verlag Franz Siemenroth. Berlin 1914.

Georgii, Die Haftpflichtversicherung, Verlag von W. Kohlhammer. Stuttgart 1904.

Hagen, Otto, Das Versicherungsrecht, in Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgegeben von Dr. Victor Ehrenberg, VIII. Bd. Abt. 1 und 2. Verlag O. R. Reisland. Leipzig 1922.
Hellwig, Konrad, Anspruch und Klagerecht. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1900.
— Die Verpfändung und Pfändung von Forderungen. Verlag von Dunker & Humblot. Leipzig 1883.
— Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung. Leipzig 1901.
Hellwig-Oertmann, System des deutschen Zivilprozeßrechts. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. Leipzig 1912/19.
Hillebrecht, Otto, Verletzung der Anzeigepflicht. Diss. Göttingen 1910. Druck der Universitätsbuchdruckerei W. Fr. Kestner.
Hirsch, Hans Christoph, Die Uebertragung der Rechtsausübung. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1910.
Kisch, Wilhelm, Handbuch des Privatversicherungsrechts. II. Bd. J. Schweitzer Verl. (Arthur Sellier). München, Berlin, Leipzig 1920.
Kohler, Josef, Das Versicherungsrecht. Halle 1910, in Dernburgs Bürg. Recht des Deutschen Reiches u. Preußens, VI. Bd. 8. Buch. S. 348 ff. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, Halle 1910.
Manes, Alfred, Versicherungswesen, 2 Bde., 3./4. Aufl. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1922.
— Versicherungslexikon. Verl. v. E. S. Mittler & Sohn, 2. Aufl. Berlin 1924.
Mendelssohn-Bartholdy, Albrecht, Grenzen der Rechtskraft. Verl. v. Dunker & Humblot, Leipzig 1900.
Müller, Wilhelm, Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts. Verl. v. Franz Vahlen, Berlin 1907.
Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht. Verl. v. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 2./3. Aufl. Tübingen 1928.
Peef, Pejo, Der Versicherungsfall überhaupt und insbesondere bei der Haftpflichtversicherung. Diss. Leipzig-Halle 1914.
Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. Verl. v. Otto Liebmann, Berlin 1927.
Rosenberg, Leo, Stellvertretung im Prozeß. Verl. v. Franz Vahlen. Berlin 1908.

Schmidt, Richard, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. II. Aufl. Verl. v. Dunker & Humblot. Leipzig 1910.
Stein, Friedrich, Der Drittschuldner, Festschrift für Adolf Wach, Verl. v. Felix Meiner, Leipzig 1913.
— Grundfragen der Zwangsvollstreckung, Verl. von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1913.
Weigelin, Ernst, Pfändungspfandrecht an Forderungen, Verl. v. W. Kohlhammer, Stuttgart 1899.
Wolff, Martin, Das Privatversicherungsrecht in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, von Holtzendorff-Kohler, II. Bd. Verl. v. Dunker & Humblot, München u. Leipzig und J. Guttentag, Berlin 1914.

III. Sammlungen:

Archiv für die Zivilistische Praxis, herausgeg. v. Franklin, M. Rümelin, Wendt. Verl. v. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. (Zit. ArchZivPr.)
Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts, herausgeg. von Ludwig Wreschner, Verl. v. Franz Vahlen, Berlin. (zit. KGBl.)
Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begr. v. Dr. J. A. Gruchot, herausgeg. v. Ranow und Küntzel (heute Predari, Schlegelberger, Wolff), Verlag v. Franz Vahlen, Berlin. (zit. Gruch.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgeg. v. den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Verl. Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig 1921. (Zit. RG.)
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Herausgeg. v. Dr. Ferdinand Regelsberger und Dr. Victor Ehrenberg. 2. Folge, 11. Bd. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1904 (zit. IherJ.).
J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte, herausgeg. (v. H. F. Schütt) heute; H. Cornelius. Druck u. Verlag v. K. Oldenbourg. München und Berlin (zit. SeuffA.).
Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung, herausgeg. v. C. Hohn. K. v. Deckers Verlag, 2. Aufl. Berlin 1881.
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgeg. v. B. Mugdan u. K. Falkmann.

Verl. v. Veit u. Comp. Leipzig. (Walter de Gruyter & Co.) Berlin u. Leipzig (zit. Rspr.).

Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. Verl. Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig. (A.P.V.)

IV. Zeitschriften:

Hanseatische Rechtszeitschrift begr. u. her. v. Dr. Max Mittelstein. Verl. v. J. Bensheimer, Mannheim-Hamburg-Berlin-Leipzig (zit. HansRZ.).

Juristische Rundschau für Privatversicherungsrecht, herausgegeben von Dr. iur. Neumann. Verl. J. Mittler & Sohn, Buchdruckerei-G. m. b. H., Berlin.

Juristische Wochenschrift, her. vom Deutschen Anwaltsverein, Verl. Moeser, Buchhandlung Leipzig und Berlin. (zit. JW.)

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, herausgeg. v. Dr. Otto Klimmer. J. Schweitzer Verl. (Arthur Sellier) München, Berlin, Leipzig. (zit. LZ.)

Das Recht, Jurist. Zentralblatt für Praktiker, (früher Rundschau f. d. Deutschen Juristenstand), her. v. Soergel, David, Kempt. Verl. v. Carl Heymann, Berlin (früher Herrmann Sack). Berlin. (Zit. Recht.)

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, her. vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. Verl. E. S. Mittler u. Sohn. Berlin. (Zit. ZVers.)

Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, begr. v. G. Goldschmidt, Verl. v. Ferdinand Enke, Stuttgart (zit. GoldschmidtsZ.).

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, begr. v. H. Busch, her. von M. Schultzenstein und T. Vierhaus. Carl Heymann-Verlag, Berlin (zit. ZZPr.).

A. Einleitung.

Die Haftpflichtversicherung ist, wie die Unfallversicherung, in Deutschland im Anschluß an das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 als selbständiger Versicherungszweig entstanden. Während sie — zunächst vom wirtschaftlichen und sittlichen Standpunkt zwar unbegründet, aber um so heftiger angefeindet[1] — sich dementsprechend im Anfang als eine rein industrielle Haftpflichtversicherung darstellte, nahm sie, als Arbeiterversicherung und öffentliche Unfallversicherung sie aus ihrem Ursprungsgebiete verdrängten, alsbald eine ungeahnte, alle Berufsarten und Stände umfassende Entwicklung.[2] Wesentlich begünstigt wurde diese Entwicklung dadurch, daß das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch innerhalb des gesamten Reichsgebietes einheitliche Rechtsgrundsätze für die Haftpflicht aufstellte und die Haftpflichtbestimmungen teilweise verschärfte. Heute, vor allem zufolge der ständig wachsenden Gefährlichkeit aller Produktionsmittel und der rasch fortschreitenden Motorisierung des gesamten Verkehrs und der hierdurch hervorgerufenen verschärften Haftpflichtgesetzgebung, ist die Haftpflichtversicherung zu einem der bedeutsamsten Zweige des gesamten Versicherungswesens geworden. Sie gewährt Versicherungsschutz gegen alle denkbaren Fälle einer Haftpflichtinanspruchnahme — hauptsächlich zu nennen eine solche als Folge von Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Verletzungen der Amts- oder Berufspflicht — sei es, daß die Haftpflicht auf gesetzlichen, vertraglichen oder außervertraglichen, Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts oder — unter gewissen Einschränkungen, die sich daraus ergeben, daß sich jede Versicherung ihrer Natur nach grundsätzlich nur auf ungewisse Ereignisse bezieht — auf vertraglichen Bestimmungen beruht.

1) Vgl. Manes, Versicherungslexikon, S. 630 ff.
2) Vgl. Hagen, Ehrenb. Handb. Bd. 8 II, § 438, S. 267 ff; Manes, Versicherungswesen § 38, S. 105 ff; ders., Versicherungslexikon S. 632 f; vgl. auch Ehrenberg, Versicherungsrecht, § 7, S. 70.

B. I.

Die Haftpflichtversicherung bezweckt die Sicherung des Versicherungsnehmers gegen einen möglichen Vermögensbedarf, der dadurch eintreten kann, daß der Versicherungsnehmer auf Grund irgendwelcher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten zwecks Schadensersatzleistung in Anspruch genommen wird. Aus der Eigenart dieses Versicherungsschutzes, den die Haftpflichtversicherung gewährt, erklärt sich die Schwierigkeit, die man hatte, sie in das bestehende System von Versicherungszweigen einzugliedern. Das Versicherungsvertragsgesetz verweist die Haftpflichtversicherung allerdings unter die übrigen Schadensversicherungen, ohne jedoch durch diese Eingliederung und die im § 149 VVG. gegebene Begriffsbestimmung dem Wesen der Haftpflichtversicherung voll zu genügen. Denn während bei den übrigen Arten der Schadensversicherung (z. B. der Feuer-, Hagel-, Viehversicherung) der Versicherungsnehmer den Ersatz des Schadens begehrt, der ihn in Form eines effektiven Vermögensverlustes betroffen hat, beschränkt sich die Dekkungspflicht des Haftpflichtversicherers keineswegs nur auf den Fall einer bereits eingetretenen Vermögensminderung. Die Haftpflichtversicherung hat vielmehr den vornehmlichen Zweck, das Eintreten einer Vermögensminderung beim Versicherungsnehmer zu verhindern, ihm also nicht nur bereits geleistete Beträge zurückzuerstatten, sondern ihn schon vor dem Zugriff des Geschädigten auf sein Vermögen, ja vor dem Angriff hierauf zu schützen. Dieser Aufgabe der Haftpflichtversicherung, dem Versicherungsnehmer schon bei der Abwehr eines gegen ihn erhobenen Angriffes ratend und helfend zur Seite zu stehen, wenn nicht überhaupt die ganze Rechtsverteidigung für ihn zu übernehmen, maß Georgii[3] sogar eine so überragende Bedeutung zu, daß er die Haftpflichtversicherung als eine reine „Rechtsschutzversicherung" aus dem Kreis der Schadensversicherungen herausnehmen zu müssen glaubte. Ihre hauptsächliche Funktion bestehe nicht darin, dem Versicherungnehmer im Falle der Entstehung einer Haftpflichtverbindlichkeit den dadurch verursachten Vermögensschaden zu ersetzen, sondern darin, für ihn im Falle eines Angriffes auf sein Vermögen die Rechtsverteidigung zu übernehmen und nur insoweit, als diese nicht

3) Die Haftpflichtversicherung, insbes. § 8, S. 21 ff.

zu einer vollständigen Zurückweisung des Angriffes führe, habe die Haftpflichtversicherung auch die Aufgabe, Schaden zu ersetzen. Diese Auffassung ist mit Recht abgelehnt worden, da sie die Bedeutung des Rechtsschutzes bei der Haftpflichtversicherung einseitig übertreibt und seinen wahren Zweck verkennt. Zwar ist nicht zu übersehen, daß mit Rücksicht auf die meist vorhandene prozessuale Unerfahrenheit des Versicherungsnehmers auf der einen, die überragende Prozeßerfahrung und -Gewandtheit des Versicherers auf der anderen Seite die Uebernahme des Rechtsschutzes durch den Versicherer im Interesse beider Parteien eine hervorragend wichtige Rolle spielt, deren Bedeutung im § 150 VVG. bei weitem nicht hinreichend zum Ausdruck kommt. Dem steht jedoch gegenüber, daß in all den Fällen, wo der von dem Dritten erhobene Anspruch sich ohne weiteres als begründet erweist, die Verpflichtung des Versicherers sich darin erschöpft, dem Dritten oder, soweit er bereits befriedigt ist, dem Versicherungsnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Schon die Begründung zum Versicherungsvertragsgesetze[4] ist darum einer einseitigen Betonung der Rechtsschutzaufgabe bei der Haftpflichtversicherung entgegengetreten, „da es dem Zweck der Versicherung und zugleich der Billigkeit und dem allgemeinen Rechtsgefühle widerstreiten würde, wenn der Versicherungsnehmer auch in solchen Fällen einen Rechtsanspruch gegen den Versicherer nur unter der Voraussetzung der Führung eines Prozesses mit dem Dritten hätte." Die Gewährung von Rechtsschutz ist darum nicht die erste und größte Pflicht des Haftpflichtversicherers. Ihr Zweck und ihre Bedeutung erklären sich vielmehr zutreffend aus der Eigenart der Haftpflichtversicherung, deren besondere Verhältnisse es dem Versicherer gestatten, einen Einfluß auf Entstehung und Umfang des zu ersetzenden Schadens ausüben. „Die Rechtsschutzfunktion ist bei der Haftpflichtversicherung niemals Selbstzweck, sondern lediglich das Mittel, den Versicherungsnehmer von einem Haftpflichtanspruch zu befreien."[5] So gesehen, besteht kein Anlaß, die Haftpflichtversicherung wegen dieser sich aus ihrer Natur ergebenden besonderen

4) Vgl. Gerhard-Hagen, Begründung zu §§ 149, 150, S. 587 und Anm. 1 zu diesen §§.

5) So Hagen, Gruch. 64, 537; vgl. Gerhard-Hagen zu §§ 149, 150, Anm. 1, Abs. II.

Gestaltung als Rechtsschutzversicherung aus dem Zusammenhang der übrigen Schadensversicherungen herauszunehmen. Wissenschaft[6] und Rechtsprechung[7] haben denn auch eine solche Absonderung abgelehnt und die Angliederung der Haftpflichtversicherung an die übrigen Schadensversicherungen im Versicherungsvertragsgesetze als berechtigt anerkannt, wenn sie auch deswegen, weil bei ihr nicht eine bestimmte Sache, sondern das Vermögen des Versicherungsnehmers als solches Gegenstand des Versicherungsschutzes ist, mit der Rückversicherung zuweilen zu einer besonderen Untergruppe als „Vermögensversicherung"[8] oder „Vermögenswertversicherung"[9] zusammengetan wird.

II.

Weder der Schaden, gegen den der Versicherungsnehmer durch die Versicherung Schutz begehrt, noch die dem Versicherer obliegende Deckungspflicht lassen sich allerdings bei der Haftpflichtversicherung zeitlich und gegenständlich so klar und eindeutig abgrenzen wie bei den übrigen Arten der Schadensversicherung. Denn während z. B. bei der Feuer-, Hagel-, Viehversicherung der Eintritt des Schadensereignisses (Brand, Hagelschlag, Viehseuche) die Vermögensminderung auf Seiten des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt und damit seinen Vermögensbedarf auslöst, trifft bei der Haftpflichtversicherung das Schadensereignis als solches unmittelbar nur den geschädigten Dritten. Auf den Versicherungsnehmer wirkt es lediglich mittelbar dadurch, daß er auf Grund bestehender Haftpflichtbestimmungen von dem Dritten für dieses Schadensereignis zur Verantwortung gezogen wird. Dennoch besteht für den Versicherungsnehmer ein Schaden nicht erst dann, wenn er dem Dritten eine Entschädigungszahlung geleistet hat, sondern liegt, im Sinne eines erweiterten Schadensbegriffes schon vor diesem Zeitpunkt.

---

6) Vgl. Hagen, Ehrenb. Handb. Bd. 8, II, § 439, S. 272; ders., Gruch. 64, 516 ff; Wolff, Versicherungsrecht, § 20, S. 448; Manes, Versicherungslexikon, S. 629; Gerhard-Hagen, §§ 149/50, Anm. 1, § 154, Anm. 2; Hager-Bruck vor § 149, Anm. 5, § 1, Anm. 2; Sprinz, 6. Titel, S. 233; vgl. auch Kisch Handbuch, Bd. 3, § 3, S. 19; Müller-Erzbach, HandelsR. Kap. 175, S. 698, Kap. 176, S. 701; Cosack, Lehrb. des HandelsR. § 183, S. 392; Ehrenberg, Versicherungsrecht § 27, S. 291; Pejo Peef, Versicherungsfall S. 53.

7) Vgl. RG. VII vom 5. 2. 09, Bd. 70, 257 (60); APV. 8, Anhang 58; RG. VII vom 18. 5. 17, Gruch. 61, 810.

8) so Hager-Bruck, a.a.O.

9) so Manes, Versicherungslexikon, a.a.O.

Wann aber, darüber gingen und gehen auch heute noch die Meinungen auseinander. In früheren Zeiten hielt man vereinzelt[10] einen Schaden des Versicherungsnehmers und demzufolge eine Deckungspflicht des Versicherers erst dann für gegeben, wenn die Haftverbindlichkeit des Versicherungsnehmers bereits rechtskräftig feststand. Dabei verkannte man, daß nicht erst das Bestehen eines rechtskräftig festgestellten, sondern schon die Abwehr eines erhobenen Anspruches durch Belastung mit Kosten und Zeitaufwendungen eine Schädigung des Versicherungsnehmers darstellt und, daß es Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist, nicht nur eine bestehende Haftverbindlichkeit zu übernehmen, sondern gerade ihr Entstehen durch Abwehr unbegründeter Ansprüche zu verhindern. Zahlreicher sind jedoch die Anhänger[11] der auch weit berechtigteren Meinung, daß Schadensereignis und Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung deswegen zu trennen seien, weil nicht schon mit der Entstehung des Schadensereignisses, sondern erst mit der Erhebung eines hierauf gegründeten Entschädigungsanspruches durch den Geschädigten der Eintritt des Versicherungsfalles gegeben sei; denn, sofern der Geschädigte einen Anspruch überhaupt nicht geltend mache, könne von einem Schaden des Versicherungsnehmers und darum auch von einer Deckungspflicht des Versicherers nicht die Rede sein. Zutreffend ist an dieser Ansicht, daß sie den Eintritt des Versicherungsfalles nicht erst mit der rechtskräftigen Feststellung des Entschädigungsanspruches gegeben sein läßt, abzulehnen erscheint jedoch die Annahme, daß erst die Anspruchserhebung seitens des Dritten den Eintritt des Versicherungsfalles kennzeichne. Eine solche Trennung von Versicherungsfall und Schadensereignis erschwert nur die Eingliederung der Haftpflichtversicherung in das System der übrigen Schadensversicherungen, ohne durch die Verhältnisse der Haftpflichtversicherung tatsächlich gefordert zu sein, ja, ohne diesen Verhältnissen, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes, überhaupt gerecht zu werden. Richtig mag sein, daß für den Versicherer

10) Vgl. RG. I vom 22. 1. 80; 3, 21.
11) Vgl. Georgii, Haftpflichtversicherung, § 8, S. 18 ff; Gierke, Goldschmidts Zeitschr. S. 1 ff, 35; Pejo Peef, Versicherungsfall, S. 59 ff, 62 ff; Sprinz zu § 149, S. 236; RG. VII vom 25. 2. 13, APV. 12, Anhg. 82; vgl. auch RG. VII vom 18. 3. 13, JW. 13, S. 691.

der Eintritt des Schadensereignisses erst in dem Augenblick eine wirksame Bedeutung gewinnt, wo der Geschädigte einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer erhebt. Denn erst hierdurch wird für ihn eine direkte Leistungsverpflichtung aus dem Versicherungsvertrage ausgelöst, nämlich die, an Stelle des Versicherungsnehmers die Befriedigung des Dritten herbeizuführen oder aber diesen bei der Abwehr des erhobenen Anspruches zu unterstützen und notfalls den Rechtsstreit für ihn zu führen. Doch ist hierbei zu beachten, daß auch der Eintritt des Schadensereignisses schon die Stellung des Versicherers insofern verändert, als die ihm aus dem Versicherungsvertrage obliegende Pflicht, sich für die Uebernahme der dem Versicherungsnehmer durch den möglichen Angriff des Geschädigten drohenden Gefahr bereit zu halten, durch den Eintritt des Schadensereignisses aus einer bisher nur latenten zu einer akuten wird. Für den Versicherungsnehmer aber liegt ein Schaden, im Sinne eines erweiterten Schadensbegriffes, jedenfalls nicht erst in der Anspruchserhebung seitens des Dritten, sondern ist schon dann vorhanden, wenn das Schadensereignis eingetreten ist. Denn von diesem Augenblick an besteht für den Versicherungsnehmer eine Vermögensgebundenheit, die sich aus der Möglichkeit eines Angriffes des Dritten ergibt. „Vom Standpunkt des Versicherungsnehmers aus betrachtet, liegt sonach der Versicherungsfall in der Entstehung des Entschädigungsanspruches, in seiner Belastung mit der Ersatzpflicht, also in dem rein juristischen Moment der Möglichkeit, von dem geschädigten Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden."[12] Der Eintritt des Schadensereignisses kann darum nicht lediglich als ein Schaden des von diesem Ereignis unmittelbar Betroffenen, des Dritten, angesehen werden, sondern stellt deswegen, weil der Dritte diesen seinen Schaden jederzeit auf den Versicherungsnehmer überzuwälzen in der Lage ist, schon eine Schädigung des Versicherungsnehmers dar. Schon mit diesem Zeitpunkt muß darum der Versicherungsfall als gegeben erachtet werden. Eine Zerlegung des Schadensereignisses als Grundlage der Haftung des Versicherer in zwei verschiedene Ursachen: eine causa remota, die Beschädigung eines Dritten, und eine causa proxima, die Haftverbindlich-

12) so Hagen Gruch. 64, 517.

keit[13] erscheint darum erläßlich und nur verwirrend. Die Gleichsetzung von Schadensereignis und Versicherungsfall, die der heute wohl herrschenden Lehre entspricht,[14] wird auch allein den im Versicherungsvertragsgesetze sowohl für die Haftpflichtversicherung im besonderen, wie für die sämtlichen Versicherungszweige im allgemeinen gegebenen Vorschriften gerecht. Das zeigt die wortgemäße ebenso wie die sinngemäße Auslegung vieler Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.[15] Nahezu gesetzlich fixiert findet sich die Gleichstellung von Schadensereignis und Versicherungsfall im § 152 VVG., der — entsprechend § 61 VVG. — die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles regelt und hierunter „die vorsätzliche Herbeiführung des Eintritts der Tatsache versteht, für die der Versicherungsnehmer dem Dritten verantwortlich ist". Eine anderweite Annahme käme auch mit der Wortfassung des § 153 VVG. in Widerspruch, da die besondere Hervorhebung des Zeitpunktes der Anspruchserhebung als Fristbeginn für die Anzeigepflicht im § 153 S. 1 Halbs. 2 erläßlich wäre, wenn der Versicherungsfall erst mit der Anspruchserhebung gegeben wäre. Ebensowenig wie der Wortlaut der genannten, speziell für die Haftpflichtversicherung gegebenen Vorschriften, ist eine sinngemäße Auslegung der für sämtliche Versicherungszweige geltenden Bestimmungen mit einer Trennung von Schadensereignis und Versicherungsfall vereinbar. So würde die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 2 VVG. nicht eintreten, wenn das Schadensereignis mit Wissen des Versicherungsnehmers sich zwar schon ereignet, die Anspruchserhebung jedoch nicht erfolgt oder dem Versicherungsnehmer bekannt gewesen wäre. Ebenso wäre die Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Prämienrückstandes nach §§ 38, 39 VVG. praktisch nahezu wertlos, da der Versicherungsnehmer meist imstande wäre, die rückständige Prämie vor der Inanspruchnahme nachzuentrichten. Aehnliche Widersprüche ergeben sich mit den

13) Vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht, § 7, S. 70; Manes, Versicherungslexikon, S. 630.

14) Vgl. Hagen, Ehrenb. Handb. § 439, S. 273; ders. Gruch. 64, 517; Gerhard-Hagen, Begründung zu §§ 149, 150 III, S. 585 und S. 588, Anm. 1; Begründung zu § 158, S. 620; Hager-Bruck, § 149, Anm. 2, § 152, Anm. 4; Ehrenberg, VersicherungsR. § 35, S. 431; Ehrenberg, PrivatversicherungsR. § 15, S. 16 f; Schünemann, Hans.RZtschr. 1923, S. 639 ff; vgl. auch Wolff, VersicherungsR. § 20, S. 448; RG. VII vom 5. 2. 09, 70, 257; RG. vom 31. 1. 11, 75, 173; RG. VII vom 17. 3. 16, APV. 15, Anhg. 47; (48); RG. VI vom 18. 6. 26, 114, 119.

15) Vgl. Unfried Ztschr. f. Vers.Wiss. 9, 284; Hagen, Gruch. 64, 519 ff.

§§ 62, 63 VVG.[16] Eine Trennung zwischen Schadensereignis und Versicherungsfall entspricht daher der tatsächlichen Gestaltung des Schadens und des Versicherungsschutzes bei der Haftpflichtversicherung ebensowenig, wie sie sich mit den im Versicherungsvertragsgesetze getroffenen Regelungen in Einklang bringen läßt.

III.

Aus der vielgestaltigen Natur des Schadens bei der Haftpflichtversicherung ergibt sich, daß der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer, der mit dem Eintritt des Versicherungsfalles bezw. des Schadensereignisses zur Entstehung kommt, nicht einheitlicher Art sein kann. Er hat vielmehr verschiedene Erscheinungsformen, da er mehrere Entwicklungsstufen durchläuft.[17] Ein reiner, ziffernmäßig bestimmter Zahlungsanspruch ist für den Versicherungsnehmer unzweifelhaft nur dann gegeben, wenn er den geschädigten Dritten, sei es auch nur durch Aufrechnung oder dergleichen, bereits befriedigt hat und nun Ersatz der geleisteten Entschädigung begehrt. Vor dieser Befriedigung aber kann er nur Beseitigung des Schadens verlangen, den er tatsächlich erlitten hat oder erleidet, und dieser Schaden besteht bis zu jenem Zeitpunkt nicht in einem nur zahlenmäßig auszugleichenden Vermögensverlust. Er zeigt sich vielmehr vor der Erhebung des Anspruches seitens des Dritten lediglich in der sich aus der Möglichkeit dieses Angriffes ergebenden Vermögensgebundenheit, nach seiner Erhebung in der Belastung mit diesem Angriff und, sofern dieser Angriff erfolgreich gewesen, und der Ausspruch des Dritten festgestellt ist, in der Belastung mit der Haftverbindlichkeit, die sein Vermögen buchmäßig mindert und einen jederzeitigen Zugriff hierauf ermöglicht. Solange der Geschädigte nicht befriedigt ist, geht darum der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer zunächst lediglich darauf, daß der Versicherer sich für die Uebernahme der dem Versicherungsnehmer durch den möglichen Angriff des Geschädigten drohenden Gefahr bereit halte, sobald dieser Angriff erfolgt ist, darauf, daß der Versicherer ihm hiergegen den erforderlichen Rechtsschutz gewähre, sobald der Anspruch des Drit-

16) Vgl. Unfried, a.a.O.
17) Vgl. Schneider, LZ. 1912, S. 27 ff; Schünemann, HansRZtsch. 1923, S. 637 ff.

ten festgestellt ist, darauf, ihn von dieser Verbindlichkeit freizustellen. Der Versicherungsanspruch stellt sich demnach im ersten Stadium seiner Entwicklung als ein Anspruch auf Bereitschaft zur Gefahrübernahme (auf „Gefahrübernahmebereitschaft"),[18] im zweiten als ein solcher auf Gewährung von Rechtsschutz gegen den Angriff des Geschädigten, im dritten als ein Anspruch auf Befreiung von der festgestellten Haftverbindlichkeit und erst im letzten Stadium, nach erfolgter Befriedigung des Dritten, als ein reiner Zahlungsanspruch, nämlich auf Ersatz der dem Dritten geleisteten Entschädigung, dar. Vor diesem letztgenannten Zeitpunkt geht darum der Anspruch des Versicherungsnehmers nicht schlechthin auf Zahlung, sondern lediglich darauf, daß der Versicherer ihn vor dem Angriff und Zugriff des Dritten bewahre und befreie. Er ist darum vor diesem Zeitpunkt kein Zahlungsanspruch, sondern nur ein Anspruch auf die durch den Versicherer herbeizuführende Befreiung, ein bloßer Befreiungsanspruch. Diese Ansicht ist erstmalig (den Gedanken eines Liberierungsanspruches deutet allerdings schon Leibl[19] an) eingehend von Flechtheim[20] begründet worden, der allerdings, ebenso wie die ihm folgende Lehre[21] und Rechtsprechung[22] es fast ausnahmslos[23] tut, nur den Anspruch des Versicherungsnehmers nach Feststellung seiner Haftverbindlichkeit, also seinen Anspruch auf Befreiung von dieser auf ihm lastenden Schuld, zum Gegenstand seiner Erörterungen macht, ohne die vorhergehenden Entwicklungsstufen in ihrer rechtlichen Bedeutung näher zu würdigen. Deshalb ist auch im Folgenden bei Darlegung und Kritik der Lehre vom Befreiungsanspruch nur von dieser Erscheinungsform des Versicherungsanspruches, dem Schuldbefreiungsanspruch, die Rede, während der Befreiungsanspruch im weiteren Sinne, nämlich der auf Befreiung von dem Angriff des Dritten, wie der Anspruch auf Bereitschaft zur Gefahrüber-

18) so Schünemann, a.a.O.

19) Assekuranzjahrbuch von Ehrenzweig 19, 125 ff; zit. bei Flechtheim LZ. 1910, S. 899.

20) LZ. 1908, S. 807 ff, 1910, S. 896 ff.

21) Vgl. Hagen, Ehrenb. Handb., § 452; ders. Gruch. 64, 540 ff; Hager-Bruck vor § 149, Anm. 5; Sprinz vor § 149, S. 233; Herr, Zeitschr. f. Vers.Wiss. 1916, S. 612; Blumhardt LZ. 1923, S. 907.

22) Vgl. RG. VII vom 19. 1. 1917, APV. 17, 23; RG. VII vom 5. 2. 09, 70, 257; RG. I vom 28. 2. 13, 81, 250; OLG. Stettin vom 24. 10. 18, APV. 21, Anhg. 14; KG. vom 11. 11. 22 Hans.RZtschr. 1923, S. 725.

23) anders jedoch: Schneider LZ. 1912, S. 27 ff; Schünemann, Hans.RZtschr. 1923, S. 637 ff.

nahme erst späterhin einer rechtlichen Betrachtung unterzogen werden.

IV.

Nicht der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, sondern die Eigenart der Haftpflichtversicherung, deren verschiedenartig gestalteter Schade auch eine verschiedenartig gestaltete Deckungsforderung bedingt, vor allem aber ihre wirtschaftliche und soziale Stellung machen es notwendig, den Haftpflichtversicherungsanspruch vor erfolgter Befriedigung des Dritten als einen blossen Befreiungsanspruch anzusehen. Wenn auch die Haftpflichtversicherung sich rechtlich keinesfalls als eine Versicherung zugunsten eines Dritten darstellt, da sie Rechte und Pflichten lediglich zwischen den Vertragsparteien entstehen läßt, so ist doch nicht zu verkennen, daß der geschädigte Dritte vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkt aus gesehen, in ganz bedeutendem Maße an der Haftpflichtversicherung beteiligt ist. Sie will dem Geschädigten auch und gerade dann eine Sicherung bieten, wenn er sich einem vermögenslosen Schädiger gegenüber befindet und darum oft, ohne eine Ersatzleistung für seinen Schaden an Vermögen, Körper und Gesundheit, Armut und Elend preisgegeben wäre. Die Annahme eines bloßen Zahlungsanspruches aber würde die Möglichkeit einer freiwilligen oder zwangsweisen Verfügung über den Versicherungsanspruch zugunsten jedes beliebigen Gläubigers des Versicherungsnehmers eröffnen, ohne daß es dem Dritten in den meisten Fällen möglich wäre, sich seine Rechte durch einstweilige Prozeßmaßnahmen zu sichern. Ehe er aber im Haftpflichtprozesse, der gewöhnlich zweimal, wegen des Grundes und wegen des Betrages, alle Instanzen durchläuft, sich den zu einer Pfändung erforderlichen Titel gesichert hätte, wäre über den Versicherungsanspruch längst zugunsten anderer Gläubiger verfügt. Diesen würde dadurch ein Vermögensvorteil zugewendet, der völlig unerwartet und unverdient war, während der Geschädigte, der am unmittelbarsten an der Versicherung interessiert ist, leer ausginge. Die Unbilligkeit dieses Ergebnisses für den Haftpflichtgläubiger liegt auf der Hand. Ebensowenig aber würde eine solche Regelung den Interessen des — wenigstens des billig und anständig denkenden — Versiche-

rungsnehmers entsprechen. Denn er will mit dem Eingehen des Versicherungsvertrages nicht seinem Vermögen einen neuen Aktivposten zufügen, über den er gegebenenfalls zugunsten beliebiger Gläubiger verfügen kann, sondern ihm liegt vielmehr daran, von seinen Verpflichtungen aus Haftpflichtfällen grundsätzlich befreit zu sein, um seinen Geschäften und den hieraus entspringenden Verpflichtungen in Ruhe nachgehen zu können.[24] Nur um irgendwelchen Gläubigern für evtl. vorkommende Fälle ein Vermögensobjekt zu sichern, würde er sich nicht mit der Prämienzahlung belasten. Die Annahme eines bloßen Zahlungsanspruches würde aber auch die Stellung des Versicherers ungebührlich verschlechtern, deswegen, weil sie ihm eine ganz bestimmte Art der Befriedigung aufzwingt, die weder durch seine Interessen, noch durch die des Versicherungsnehmers oder des Haftpflichtgläubigers gefordert wird. Wie der Versicherer die Befriedigung des Geschädigten bezw. die Entlastung des Versicherungsnehmers herbeiführt, muß ihm grundsätzlich unbenommen bleiben. Ob es durch Zahlung oder Vergleich geschieht, oder ob er in Verhandlungen mit dem Geschädigten in anderer Weise dessen Befriedigung herbeiführt, gilt gleich, sofern er es nur erreicht, dem Versicherungsnehmer hierdurch vor Angriffen des Ditten zu schützen. Eine weitergehende Berücksichtigung erfordern dessen Belange nicht, da ihm damit der durch die Versicherung erstrebte Schutz in vollem Maße zuteil wird. „Alle Interessen, die Berücksichtigung verdienen, werden sonach bei Anerkennung eines bloßen Befreiungsanspruches befriedigt."[25] Wie sehr auch das Versicherungsvertragsgesetz die Interessen des Haftpflichtgläubigers denen anderer Gläubiger voranstellt, beweist der § 157 VVG., der dem Haftpflichtgläubiger im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers ein Absonderungsrecht an dessen Entschädigungsforderung einräumt. Diese Bestimmung wurde, wie die Begründung[26] hierzu ausführt, gerade deswegen aufgenommen, weil sonst der ersatzberechtigte Dritte geschädigt und den übrigen Gläubigern ein Vorteil zugewendet würde, der nicht für sie bestimmt sei. Gerade diese Vorschrift, deren soziale, über den § 157 VVG. hinaus bedeut-

24) Vgl. Flechtheim LZ. 1910, S. 900.
25) so RG. VII vom 5. 2. 09, 70, 257 ff (60).
26) Vgl. Gerhard-Hagen, Begründung zu § 157.

same Grundeinstellung bei sinngemäßer Auslegung nicht zu verkennen ist, wird von den Gegnern des Befreiungsanspruches wie Meuret,[27] Kirchberger,[28] Franke,[29] Joseph,[30] Seuffert,[31] Werneburg[32] zum Gegenstand des Hauptangriffs genommen. Sie behaupten, daß der § 157 VVG. eine völlig ungerechte und inkonsequente, der bisherigen Rechtsübung nicht entsprechende Vorschrift wäre. Wenn sie aber schon bestehe, so sei es wenigstens nötig, sie so einschränkend wie möglich auszulegen. Das Absonderungsrecht des Haftpflichtgläubigers könne darum nur insoweit zur Entstehung kommen, als die Versicherungsforderung zur Zeit der Konkurseröffnung noch dem Gemeinschuldner zustehe. Sei dies wegen bereits erfolgter Abtretung an einen anderen Gläubiger nicht der Fall, so entstehe das Absonderungsrecht überhaupt nicht. Sei an dem Versicherungsanspruch durch Pfändung oder Verpfändung schon vorher ein Pfandrecht begründet, so entstehe das Absonderungsrecht nur an der bereits belasteten Forderung mit der Wirkung, daß das bereits bestehende Pfandrecht dem Absonderungsrechte vorgehe. In jedem Falle endige dieses mit der Beendigung des Konkurses.[33] Zur Begründung ihrer Ansicht, daß nur im Konkursfalle gemäß § 157 VVG. besondere Rechte des Haftpflichtgläubigers an den Versicherungsanspruch bestünden, während dieser sonst ein freier, für jeden beliebigen Gläubiger abtretbarer, verpfändbarer und pfändbarer Zahlungsanspruch sei, stützen sich die Gegner des Befreiungsanspruches im wesentlichen auf formaljuristische Konstruktionen und eine wortgemäße Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Auffassung Kirchbergers,[34] daß die tatsächlich vorhandene Zugehörigkeit des Versicherungsanspruches zur Konkursmasse mit seiner Unpfändbarkeit unvereinbar sei, hat Flechtheim[35] selbst zutreffend damit zurückgewiesen, daß das nur für einen gesetzlich unpfändbaren Anspruch gelten könne, der Befreiungsanspruch aber nur wegen

27) LZ. 1908, S. 900 ff, 1910, S. 63 ff.
28) LZ. 1910, S. 508 ff, 577 ff; 1913, S. 907.
29) LZ. 1910, S. 675 ff.
30) IherJ. 56, 159 ff.
31) LZ. 1909, S. 105 ff.
32) Ztschr. f. Vers.Wiss. 1915, S. 620 ff, 624 ff.
33) Vgl. Seuffert a.a.O., S. 106 f.; Kirchberger a.a.O., S. 577 f.; Meuret a.a.O., S. 902 und S 63 ff.; Franke a.a.O., S. 679.
34) a.a.O. S. 509 ff.
35) Flechtheim a.a.O., 1910, S. 909.

der inhaltsverändernden Wirkung einer beliebigen Pfändung unpfändbar sei. Aus § 49 VVG., wie es vor allem Joseph[36] und Kirchberger[37] tun, ein Argument für den Zahlungsanspruch entnehmen zu wollen, entfällt schon deswegen, weil diese Bestimmung lediglich allgemeine Vorschriften geben will, und zudem nicht zwingender Natur, also kein notwendiger Beweis dafür ist, daß es bei der Haftpflichtversicherung nicht anders sein kann. Daß aber der § 156 VVG. einer sehr verschiedenartigen Auslegung und deswegen, „weil der Versicherer nicht gezwungen werden kann, an den Versicherungsnehmer zu zahlen, und der Versicherungsnehmer nicht gezwungen werden kann, selbst die Entschädigung anzunehmen", sehr wohl einer solchen im Sinne des Befreiungsanspruches zugänglich ist, hat Flechtheim[38] selbst nachgewiesen. Eine Beweisführung aber, die sich, wie es Joseph tut,[39] lediglich auf die in den §§ 154, 156, 157 VVG. gewählten Worte „Entschädigung"und „Entschädigungsforderung" stützt. hat nichts Ueberzeugendes, zumal die Natur des Versicherungsanspruches als eines Entschädigungsanspruches nicht bestritten wird, nur ist die „Entschädigung" entsprechend dem Schaden verschiedener Art. Vor allem aber verkennen die Anhänger des Zahlungsanspruches, selbst wenn ihre formale Beweisführung zutreffend wäre, das Wesen der Haftpflichtversicherung und ihre soziale Bedeutung, wenn sie glauben, daß die Haftpflichtversicherung lediglich den egoistischen Interessen des Versicherungsnehmers diene, und daß der Versicherungsanspruch ebensosehr oder, mit Rücksicht auf den für den Haftpflichtgläubiger meist schwieriger zu erlangenden vollstreckbaren Titel, noch mehr für jeden beliebigen Gläubiger da sei als für den Geschädigten.

C. I.

Im engsten Zusammenhange mit der Frage nach der Rechtsnatur des Haftpflichtversicherungsanspruches steht die nach der Verfügungsmöglichkeit über diesen Anspruch, die den eigentlichen Grund für die Polemik hierüber bildet. Während die Gegner des Befreiungsanspruches[40] im Versicherungsanspruch einen frei abtretbaren, verpfändbaren und

36) a.a.O., S. 161.
37) a.a.O., S. 514.
38) a.a.O., 1910, S. 905; 1908, S. 809.
39) a.a.O., S. 161.
40) Vgl. oben Seite 12 u. Anmerk. 27—32.

pfändbaren Zahlungsanspruch sehen, muß Flechtheim zu dem Resultate kommen, daß es sich bei diesem Anspruch — bevor er sich durch Befriedigung des Haftpflichtgläubigers seitens des Versicherungsnehmers in einen reinen Zahlungsanspruch umwandelt — um einen, nach Inhalt und Gläubigerschaft, streng individuellen Anspruch handele, über den ohne Veränderung seines Inhalts nicht beliebig verfügt werden könne. Denn eine Verfügung zugunsten eines beliebigen Gläubigers des Versicherungsnehmers würde diesen Anspruch deswegen inhaltlich völlig umgestalten, da durch die Befriedigung dieses Gläubigers weder der Geschädigte entschädigt, noch der Versicherungsnehmer entlastet würde. Wenn darum die beliebige Verfügung über den Versicherungsanspruch auch nicht gesetzlich verboten sei, so ergäbe sich ihre Unmöglichkeit doch aus ihrer inhaltsverändernden Wirkung. Abtretung, Verpfändung und Pfändung, — die im Reichsrecht grundsätzlich Hand in Hand gehen, §§ 399, 400, 1274, II BGB., 851 ZPO. — könnten darum für den Haftpflichtversicherungsanspruch, solange er lediglich ein Befreiungsanspruch sei, nicht in Frage kommen, oder wenn, dann wenigstens nur insoweit, als seine Zweckrichtung dabei gewahrt werden könne. Das sei möglich, wenn die Verfügung lediglich einen vollmachtähnlichen Charakter habe, insofern, als sie dem Berechtigten lediglich das Recht gebe, die Forderung nicht für sich, sondern für den Haftpflichtgläubiger einzuziehen, also dessen Befriedigung und damit die Befreiung des Versicherungsnehmers vom Versicherer zu verlangen, ebenso dann, wenn der Versicherungsanspruch im voraus für den Fall, daß er sich in einen — ja dann frei verfügbaren — Zahlungsanspruch umwandele,[41] gepfändet werde, da auch hierdurch die Interessen des Haftpflichtgläubigers in keiner Weise berührt würden.

II.

Eine Veränderung des Leistungsinhalts des Haftpflichtversicherungsanspruches werde aber auch dann in keiner Weise vorgenommen, wenn über diese Forderung zugunsten des Haftpflichtgläubigers verfügt werde. Denn da dieser der Gläubiger der dem Versicherungsnehmer obliegenden Verpflichtung sei, so könne er die Befreiung von dieser Verpflichtung durch ein auf seine eigene Befriedigung gerich-

41) Vgl. hierzu auch Meuret LZ. 1910, S. 67.

tetes Verlangen herbeiführen. Wenn also der Haftpflichtgläubiger die Forderung des Versicherungsnehmers für sich einziehe, so verlange und erlange er mit seiner eigenen Befriedigung zugleich die Freistellung des Versicherungsnehmers, verändere also den Inhalt des Befreiungsanspruches in keiner Weise. Lediglich zugunsten des Haftpflichtgläubigers sei darum eine Verfügung über den Versicherungsanspruch als Befreiungsanspruch möglich, da nur durch eine so geartete Verfügung der streng individuelle Charakter dieses Anspruchs voll gewahrt werde.

III.

Die Beweisführung Flechtheims ist überzeugend. Wenn der Haftpflichtversicherungsanspruch vor der Befriedigung des Dritten ein bloßer Befreiungsanspruch, also ein Anspruch streng individuellen Charakters ist, so muß jede Verfügung über ihn — ob freiwillige oder zwangsweise —, sofern sie zugunsten eines beliebigen Gläubigers erfolgt, seinen Inhalt gänzlich umgestalten. Denn durch die Befriedigung eines solchen Gläubigers kann nie die Befreiung des Versicherungsnehmers von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Haftpflichtgläubiger erreicht werden. Anders aber, sofern es sich um den Haftpflichtgläubiger handelt. Da seine Befriedigung gerade und allein das ist, was die Befreiung des Versicherungsnehmers herbeiführt, so gefährdet er mit einem hierauf gerichteten Verlangen den individuellen Charakter des Befreiungsanspruches in keiner Weise. Die Interessen aller Beteiligten werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Auch dann nicht, wenn der Dritte nicht Befreiung schlechthin, sondern direkt Zahlung verlangt, da er dann nicht mehr und andere Rechte geltend macht als dem Versicherungsnehmer selbst nach § 156 VVG. zustehen. „Wenn darum der Verletzte sich den Anspruch des Versicherungsnehmers pfänden und zur Einziehung überweisen läßt, so verletzt er die Interessen der Beteiligten in keiner Weise, sondern dient ihnen und zugleich den seinen und erreicht das, was der Vertrag wirtschaftlich bezweckt, nämlich Entschädigung für den Unfall und Schadloshaltung des Versicherungsnehmers. Hat der Versicherungsnehmer nach der rechtskräftigen Feststellung die Macht, seinen Befreiungsanspruch durch eine Willenserklärung in einen Zahlungsanspruch zu verwandeln, so geht diese Macht

als ein Teil der allgemeinen Gläubigerbefugnisse mit der überwiesenen Forderung auf den Haftpflichtberechtigten über. Deshalb und mangels jeder anderen Verwirklichungsmöglichkeit setzt sich der Befreiungsanspruch, wie in der Hand des Konkursverwalters,[42] so auch in der des Verletzten als Pfändungspfandgläubigers in einen Zahlungsanspruch um."[43] Diesen Argumenten gegenüber müssen die konstruktiven Bedenken versagen, die gegen eine Uebertragung des Befreiungsanspruches, auch sofern es sich um den Haftpflichtgläubiger handelt, vor allem von Helbig[44] geltend gemacht worden sind. Streng genommen, kann allerdings demjenigen, der mit der Haftpflichtschuld gar nicht belastet ist, auch nicht der Anspruch auf Befreiung von dieser Schuld übertragen werden. Denn die Uebertragung auf einen anderen würde voraussetzen, daß dieser auch die Schuld, von der die Befreiung erteilt werden soll, übernimmt, die Uebernahme der Schuld durch den Gläubiger aber würde diese durch Konfusion zum Untergang bringen. Diese Bedenken sind zwar formaljuristisch einwandfrei, sie entbehren aber, sofern es sich um die Uebertragung der Forderung auf den Geschädigten handelt, der inneren Berechtigung, da ihre Beachtung durch niemandes Interesse gefordert, ihre konsequente Durchführung aber mit dem wirtschaftlichen Zweckgedanken der Haftpflichtversicherung in Widerspruch kommen würde. Denn da der Versicherer, soweit der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Leistung verpflichtet ist, auf Verlangen des Versicherungsnehmers sowieso gehalten ist, die Zahlung an den Dritten zu leisten, der Befreiungsanspruch mithin durch eine Willenserklärung des Versicherungsnehmers in einen Zahlungsanspruch umgewandelt werden kann, so werden die Interessen des Versicherers in keiner Weise benachteiligt, wenn diese Willenerklärung statt vom Versicherungsnehmer vom Haftpflichtgläubiger ausgeht, da ihr Erfolg genau der gleiche ist. Aus diesem Grunde entfallen auch die von Meuret[45] und Kirchberger[46] speziell gegen die Umwandlung des Befreiungsanspruches in einen Zahlungsanspruch erhobenen Ein-

42) Vgl. RG. v. 3. VII. 09. Bd. 71, S. 363.
43) RG. VII. v. 28. I. 13. Bd. 81, S. 253; APV. 12. Anh. 116.
44) LZ. 1913, S. 34 f.
45) in LZ. 1910, S. 68.
46) LZ. 1910, S. 517; vgl. auch Reichel, Bem. z. Urt. d. L.G. Leipzig v. 27. X. 10 in LZ. 1911, S. 405.

wendungen, da der Haftpflichtgläubiger mit einem auf Zahlung gerichteten Verlangen keinesfalls „mehr und andere Rechte geltend macht als der Versicherungsnehmer". Die Möglichkeit einer Verfügung über einen Anspruch auf Befreiung von einer Schuld zugunsten des Gläubigers des Befreiungsberechtigten mit der Wirkung der Umwandlung in einen Zahlungsanspruch ist zudem nichts Ungewöhnliches. Sie ist auch, sofern es sich nicht um Versicherungsverhältnisse handelt, von der Rechtsprechung des öfteren bejaht worden.[47] Es ist darum nicht überzeugend, wenn Helbig[48] die Abtretbarkeit des Befreiungsanspruches auch, soweit es sich um den Haftpflichtgläubiger handelt, mit der Begründung verneint, „daß ein derartiger höchstpersönlicher auf das Tun eines anderen gerichteter Anspruch gar nicht abgetreten werden könne, da die Abtretung eines solchen Anspruchs ohne Veränderung seines Inhalts einfach undenkbar sei," und deswegen zu dem Schluß kommt, daß für den Schadensersatzberechtigten keine Möglichkeit gegeben sei, seine Befriedigung durch den Versicherer durch eine Ueberweisung des Befreiungsanspruches zu erlangen, er vielmehr diese Befriedigung nur erreichen könne, wenn entweder der Versicherungsnehmer selbst seinen Willen in dieser Richtung geltend mache, oder aber den Haftpflichtgläubiger durch Mandat oder Vollmacht hierzu ermächtige. Eine solche Auffassung ist allzu formalistisch und schafft dem Haftpflichtgläubiger eine durch nichts gerechtfertigte und möglicherweise verhängnisvolle Erschwerung der Geltendmachung seiner Rechte. Man denke sich nur den Fall, daß der Versicherungsnehmer vermögenslos ist und daher von einer Zwangsvollstreckung selbst nichts zu fürchten hat. Hier könnte es der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit dem Versicherer ohne Schwierigkeit erreichen, daß der Dritte völlig leer ausgeht. Denn ohne Aufforderung seitens des Versicherungsnehmers ist der Versicherer zur Zahlung an den Dritten nur berechtigt, nicht verpflichtet, läßt der Versicherungsnehmer aber diese Aufforderung nicht ergehen, und will der Versicherer von selbst nicht zahlen, so bekommt der Dritte nichts. Der Versicherer ist um die Versicherungssumme un-

47) Vgl. RG. II v. 8. X. 12, Bd. 80, S. 183; RG. JW. 1912, Nr. 12, S. 857; KG. 11. v. 6. XI. 10, Rspr. 22, 387; OLG. Celle 5. v. 23. III. 11, Rspr. 23, 16.
48) a.a.O.

rechtmäßig bereichert, der Dritte, der möglicherweise selbst mittellos und durch den Haftpflichtteil an Körper und Gesundheit schwer geschädigt ist, um sie betrogen. Ein solches Ergebnis nur einer formalistischen Gesetzesauslegung zuliebe zu billigen, ist unmöglich. Es wird dem Wesen der Haftpflichtversicherung nicht gerecht, die dem Dritten, als dem wirtschaftlich am unmittelbarsten und stärksten Interessierten, eine Vorzugsstellung unter den Gläubigern des Versicherungsnehmers einräumt. Wissenschaft[49] und Rechtsprechung[50] haben darum auch, dem Vorbilde Flechtheims folgend, die sich aus der Natur des Haftpflichtversicherungsanspruches als eines Befreiungsanspruches ergebende Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit, die nur für den geschädigten Dritten eine Ausnahme erleidet, in überwiegender Mehrheit anerkannt.

IV.

Wenn im Vorhergehenden vom Haftpflichtversicherungsanspruch, soweit es sich um die Zeit vor der Befriedigung des Haftpflichtgläubigers handelt, als von einem wegen seiner höchstpersönlichen Natur nur vom Haftpflichtgläubiger pfändbaren Befreiungsanspruch gesprochen wurde, so war dabei, wie oben angedeutet,[51] nur von dem Versicherungsanspruch als Befreiungsanspruch im engeren Sinne, nämlich als dem Anspruch auf Befreiung von der bereits festgestellten Haftpflichtschuld, die Rede. Die gegebenen Darlegungen sind darum insofern unvollständig, als der Versicherungsanspruch vor diesem Zeitpunkt der Feststellung der Haftverbindlichkeit des Versicherungsnehmers verschiedene Entwicklungsstufen durchläuft, hinsichtlich derer die Frage nach der Verfügungsmöglichkeit zugunsten des geschädigten Dritten noch der Erörterung bedarf. Nach Eintritt des Versicherungsfalles, also des Schadensereignisses, hat der Versicherer, ehe der Geschädigte einen Anspruch erhebt, zu-

49) Vgl. Hagen Ehrenbergs Hdb. § 452, S. 325; ders. Gruch. 64, 541; Hager-Bruck zu § 157, Anm. 6; Schneider LZ. 1912, S. 30 ff; Sprinz vor § 149, S. 233, zu § 149, S. 236; DJZ. 1909, S. 1182; Schünemann HansRZ. 1923, S. 647 ff; vgl. auch Blumhard LZ. 1913, S. 907; Petersen HansRG. 1918, S. 218; Stein-Jonas, § 851 III, S. 764; Förster-Kann, § 851, Anm. 3 b.

50) Vgl. RG. VII v. 5. II. 09, Bd. 70, S. 257 ff; RG. VII v. 28. I. 13, Bd. 81, S. 253; RG. VII v. 19. I. 17, APV. 17, Anh. 23 ff; KG. v. 6. XI. 10, Rspr. 22, 387; KG. v. 11. XI. 22 HnasRZ. 23, 725; OLG. Jena APV. 12, Anh. 76, Nr. 748; OLG. Stettin v. 24. X. 18, APV. 21, Anh. 14; LG. Leipzig v. 27. X. 10, LZ. 1911, S. 405.

51) Vgl. oben Seite 9.

nächst nur zur Uebernahme der dem Versicherungsnehmer hierdurch drohenden Gefahr bereit zu sein. Erhebt der Dritte einen Anspruch, so hat der Versicherer — sofern nicht dieser Anspruch sich ohne weiteres als begründet erweist — dem Versicherungsnehmer zur Abwehr dieses Angriffs den erforderlichen Rechtsschutz zu gewähren. Der Versicherungsanspruch in seiner erstgenannten Erscheinungsform, als ein bloßer Anspruch auf Bereitschaft zur Gefahrübernahme, kann seiner Natur nach überhaupt nicht Gegenstand einer Verfügung sein. Er bezweckt zudem lediglich die Sicherung eines bestimmten Vermögens vor der Möglichkeit eines künftigen Angriffs, einen Schutz, der keinem anderen Vermögen zuteil werden kann.[52] Als unübertragbar muß der Versicherungsanspruch auch in seiner zweiten Entwicklungsstufe, wo er sich als ein reiner Rechtsanspruch darstellt, angesehen werden, denn der Dritte, gegen den sich die Rechtsverteidigung ja gerade richtet, kann nicht selbst Gläubiger dieses Anspruches sein.[53] Er könnte, selbst wenn eine Verfügung als theoretisch denkbar bejaht würde, diesen Anspruch nie als solchen, sondern nur als einen reinen Zahlungsanspruch verwerten. Damit aber würde dessen Inhalt über den Umfang des § 156 VVG. hinaus verändert. Denn der Versicherungsnehmer selbst kann vom Versicherer seine Befreiung durch unmittelbare Zahlung an den Haftpflichtgläubiger erst dann verlangen, wenn festgestellt ist, daß er dem Haftpflichtgläubiger zur Leistung verpflichtet ist (§ 156 VVG. Satz 1 und 3). Vor diesem Zeitpunkt steht auch ihm dieses Recht nicht zu. Der Haftpflichtgläubiger würde darum, solange seine Forderung gegen den Versicherungsnehmer noch nicht feststeht, vielmehr erst rechtshängig ist, durch ein unmittelbar auf Zahlung gerichtetes Verlangen den Inhalt der Leistungspflicht des Versicherers über die gesetzlich gegebenen Grenzen hinaus verändern. Aus diesem Grunde ist sie als unzulässig anzusehen. Denn nur, soweit sich eine Verfügung zugunsten des Haftpflichtgläubigers im Rahmen des § 156 VVG. hält, d. h. der Befreiungsanspruch nur in den Grenzen umgewandelt wird, in denen er nach dieser Vorschrift vom Versicherungsnehmer selbst umgewandelt werden kann, kommt ihr eine die Interessen der Beteiligten schädi-

52) Vgl. Schünemann HansRZ. 1923, S. 646.
53) Vgl. Schneider LZ. 1912, S. 27 f., S. 29 f.; Schünemann a.a.O.

gende inhaltsverändernde Wirkung nicht zu. Nur unter dieser Voraussetzung und gerade wegen dieser den Charakter des Befreiungsanspruches nicht über das gesetzlich gestattete Maß hinaus verändernden Wirkung ist aber die Verfügung zugunsten des Haftpflichtgläubigers — was auch in der oben genannten Literatur,[54] vor allem beim Reichsgericht,[55] deutlich zum Ausdruck kommt — für zulässig zu erachten. Andernfalls ist sie, da sie die Leistungspflicht des Versicherers über die Grenzen des § 156 VVG. hinaus umgestaltet, mit Rücksicht auf §§ 399, 1274, II BGB., was Abtretung und Verpfändung, mit Rücksicht auf § 851 ZPO., was die Pfändung angeht, auch, sofern es sich um den geschädigten Dritten handelt, gesetzlich nicht gestattet. Noch weniger zugunsten eines beliebigen anderen Gläubigers des Versicherungsnehmers, für den der Versicherungsanspruch vor seiner durch Befriedigung des Geschädigten erfolgten Umwandlung in einen Zahlungsanspruch überhaupt nicht als Zugriffsobjekt in Frage kommt. Eine Pfändung könnte zudem — bis auf den Fall einer Pfändung im Arrestverfahren nach §§ 916 ff. 930 ZPO., die aber nur Sicherung, nicht Verwertung zu geben vermag — für den Haftpflichtgläubiger vor Feststellung seines Entschädigungsanspruches schon deswegen nicht in Frage kommen, weil sie als ein Akt der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 704, 794 ZPO. einen vollstreckbaren Schuldtitel voraussetzt. Es wäre darum, ehe der Haftpflichtgläubiger zu einer Pfändung und ihrer Verwertung durch Ueberweisung gelangen könnte, immer erforderlich, daß sein Anspruch vorher irgendwie festgestellt würde.

D.

Die Verwertung der gepfändeten Forderung — sei es nun, daß sie nach Umwandlung des Versicherungsanspruches in einen Zahlungsanspruch durch einen beliebigen Gläubiger des Versicherungsnehmers oder vor dieser Umwandlung durch den Haftpflichtgläubiger erfolgt — geschieht gemäß § 835 ZPO. durch Ueberweisung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt. Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß werden gewöhnlich gleichzeitig vorgenommen.[56] Sie erfolgen lediglich

54) Vgl. oben S. 18. Anm. 49 u. 50.
55) RG. I v. 28. I. 13. Bd. 81, S. 252 (a.a.O.).
56) Vgl. Stein-Jonas, § 835 I, Anm. 2; Hellwig-Oertmann Syst. S. 323, S. 343; Rosenberg, Lehrb., § 199, S. 613.

auf Grund der einseitigen Angaben des Gläubigers; der Schuldner darf hierbei, außer wenn die Ueberweisung erst in einem späteren Beschluß erfolgt, gemäß § 834 ZPO. nicht gehört werden. Das Vollstreckungsgericht hat, da es sich um formale Vollstreckungsakte handelt, lediglich zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen (vollstreckbares Urteil, wirksames Vollstreckungsgesuch, wirksame Zustellung etc.) gegeben sind. Nicht aber hat es die tatsächlichen Angaben des Gläubigers auf ihre Richtigkeit hin zu untersuchen. Ob die zu pfändende Forderung in Wirklichkeit überhaupt oder in diesem Umfange besteht oder nicht besteht, muß sich vielmehr erst bei dem Versuch der Einziehung oder bei dem Streit mit dem Drittschuldner herausstellen. Es erfolgt sonach immer die Pfändung und Ueberweisung einer angeblichen Forderung.[57]

I. 1.

Die Ueberweisung an Zahlungsstatt hat die Wirkung einer Abtretung. Sie scheidet die Forderung aus dem Vermögen des bisherigen Gläubigers aus und läßt sie mit allen Nebenrechten auf den neuen Gläubiger übergehen. Dieser ist bis zur Höhe der überwiesenen Forderung als befriedigt anzusehen (§ 835, II ZPO.). Seine Forderung gegen seinen Schuldner erlischt darum in diesem Umfang auch dann, wenn die überwiesene Forderung zwar besteht, aber nicht beitreibbar ist.[58] In dieser die Rechte des Gläubigers stark einengenden Wirkung der Ueberweisung an Zahlungsstatt ist der Hauptgrund dafür zu sehen, daß diese Art der Ueberweisung praktisch sehr selten vorkommt. Bei der Verwertung eines Haftpflichtversicherungsanspruches kommt diesem Umstand allerdings insofern eine große Bedeutung nicht zu, als der Versicherer in den meisten Fällen zahlungsfähig, die Forderung also beitreibbar sein wird. Hier liegt das entscheidende Moment für eine Bevorzugung der Ueberweisung zur Einziehung darin, daß sie mit Rücksicht auf die Ver-

57) Vgl. Stein-Jonas, § 829, II Ziff. 3; Förster-Kann, § 829, Anm. 4; § 835, Ziff. 2; Baumbach, § 829 B, § 836, Anm. 2. RG. VII v. 19. 1. 17, APV. 17, 23 ff.; OLG. Jena v. 29. VII. 11, Rspr. 23, 214; OLG. Braunschweig v. 4. X. 16, Braunschweig 55, 128 (30).

58) Vgl. Stein-Jonas, § 835, III, Ziff. 3, VIII; Förster-Kann, § 835, Anm. 4; Baumbach, § 835, Anm. 2, Anm. 4; Hellwig-Oertmann, System, § 323, S. 346; Rosenberg, Lehrb., § 199, S. 614; Kleinfeller, Lehrbuch, § 151, S. 654.

sicherungsbedingungen meist die allein mögliche Art der Befriedigung ist. Diese enthalten fast durchgehends die Bestimmung, daß eine Abtretung oder Verpfändung der Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung überhaupt nicht oder nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft gestattet ist.[59] Da im Reichsrecht Unabtretbarkeit, Unverpfändbarkeit und Unpfändbarkeit grundsätzlich Hand in Hand gehen, so ist eine solche vertragliche Beschränkung der Uebertragbarkeit des Versicherungsanspruches an sich geeignet, nicht nur eine Abtretung und Verpfändung gemäß §§ 399, 1274, II BGB., sondern auch eine Pfändung des Versicherungsanspruches vor seiner endgültigen Feststellung gemäß § 851, I ZPO. unmöglich zu machen. Die Regel des § 851, I ZPO. erleidet jedoch eine Ausnahme dadurch, daß nach § 851, II ZPO. auch gemäß vertraglicher Vereinbarung unübertragbare Forderungen insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden können, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist. Hat sich der Haftpflichtversicherungsanspruch nach erfolgter Befriedigung des Haftpflichtgläubigers in einen reinen Zahlungsanspruch umgewandelt, so ist der vom Versicherer geschuldete Gegenstand eine Geldleistung schlechthin, die als solche der Pfändung unterworfen ist. Die vertragliche Beschränkung der Uebertragbarkeit vermag darum den zwangsweisen Zugriff auf den Versicherungsanspruch im Stadium des Zahlungsanspruches nicht zu hindern. Ebensowenig aber im Stadium des bloßen Befreiungsanspruches, sofern es sich um die Vollstreckung zugunsten des Haftpflichtgläubigers handelt. Denn da, sofern dieser die Vollstreckung betreibt, der an sich als bloßer Befreiungsanspruch bestehende Versicherungsanspruch zu einem reinen Zahlungsanspruch wird, so ist in diesem Falle die vom Versicherer geschuldete Leistung nicht die auf irgendeine Weise herbeizuführende Befreiung — als solche kein pfändbarer Gegenstand! —, sondern die Befreiung durch Geldleistung, also eine — der Pfändung unterworfene — Geldleistung schlechthin. Eine vertragliche Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit über den Versicherungsanspruch vermag darum an einer Pfändung und Verwertung der Forderung gemäß § 851, II ZPO. nicht zu hindern. Doch darf diese Verwertung nach der ausdrück-

59) Vgl. Hagen, Gruch. 64, 541, Anm. 83.

lichen Vorschrift des § 851, II ZPO. nicht durch eine Ueberweisung an Zahlungsstatt, sondern nur durch eine solche zur Einziehung erfolgen. Wenn darum auch der Vollstreckungsgläubiger grundsätzlich nicht besorgt sein muß, durch eine Ueberweisung an Zahlungsstatt anstelle seiner alten Forderung eine schwer oder gar nicht beizutreibende neue zu bekommen, so wird diese Art der Verwertung für ihn doch deswegen meistens entfallen, weil ihm mit Rücksicht auf die Versicherungsbedingungen und § 851, II ZPO. nur die Ueberweisung zur Einziehung als Verwertungsmöglichkeit gegeben ist. — Die konstruktiven Bedenken, die sich gegen eine Ueberweisung an Zahlungsstatt bei einem Befreiungsanspruch an sich ergeben, sind dagegen kein wirkliches Hindernis. Da eine Uebertragung an Zahlungsstatt den Versicherungsnehmer befreit, so ist an sich die Folge, daß — da er ja nicht mehr belastet ist — sein Befreiungsanspruch in diesem Augenblick aufgehört hat zu existieren. Der Vollstreckungsgläubiger hat darum eine nicht oder doch durch seinen Erwerb nicht mehr bestehende Forderung erworben. Man kann diese Bedenken dadurch beseitigen, daß man, wie Schünemann[60] es tut, (dem Vorbilde v. Tuhrs folgend), der Uebertragung an Zahlungsstatt nicht die gewöhnliche Wirkung der Schuldvernichtung, sondern nur die eines „gegen alle wirkenden pactum de non cedendo in perpetuum" beilegt.

2.

Die Ueberweisung zur Einziehung scheidet nicht, wie die Ueberweisung an Zahlungsstatt, die Forderung aus dem Vermögen des Schuldners aus und bewirkt keine Befriedigung des Gläubigers. Sie verleiht ihm lediglich die bis dahin fehlende Befugnis, die Forderung für sich einzuziehen, d. h. von dem Drittschuldner die Leistung zu verlangen und alle Geschäfte vorzunehmen, die diese Leistung herbeizuführen geeignet sind.[61] Er kann insbesondere, wenn der Drittschuldner nicht freiwillig zahlt, als Partei im eigenen Namen die Lei-

60) HansRZ. 1923, a.a.O.

61) Vgl. Stein-Jonas, § 835, IV und VI; Förster-Kann, § 835, Ziff. 3b; Baumbach, § 835, Anm. 2; Hellwig-Oertmann, System, § 323, S. 345; Stein, Festschrift, S. 35; Falkmann, Zwangsvollstreckung § 66, S. 875; Rosenberg, Lehrbuch § 199, S. 614; Hellwig, Rechtskraft S. 80 ff.; RG. III v. 18. X. 11, Bd. 77, S. 141 ff. (146); RG. III v. 26. IX. 13. Bd. 83, S. 116 ff. (118).

stungsklage erheben. Sein Prozeßführungsrecht, die Sachlegitimation, wird durch den Ueberweisungsbeschluß dargetan.

II. 1.

Der Versicherer kann als Drittschuldner dem auf Zahlung klagenden Vollstreckungsgläubiger alle Einwendungen entgegensetzen, die ihm zur Zeit der Pfändung gegen den Schuldner zustanden, vor allem also, das Bestehen der gepfändeten Forderung nach Grund und Betrag bestreiten.

a) Für die Ueberweisung an Zahlungsstatt, die die Forderung gleich einer Abtretung auf den neuen Gläubiger übergehen läßt, ergibt sich dieses Recht aus § 404 BGB., der dem Schuldner gegenüber dem neuen Gläubiger alle Einwendungen gibt, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.[62]

b) Für die Ueberweisung zur Einziehung, die praktisch fast ausnahmslos vorkommt, ergibt sich diese Befugnis des Drittschuldners aus der Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers. Zwar tritt der Ueberweisungsgläubiger, der die ihm überwiesene Forderung vom Drittschuldner eingeklagt, weder als Vertreter seines Schuldners auf,[63] noch macht er als procurator in rem suam[64] dessen Rechte geltend, sondern handelt vielmehr im eigenen Namen und kraft seines eigenen Rechtes an der Forderung seines Schuldners.[65] Sein Recht ist jedoch, da es aus dem Recht des Schuldners abgeleitet ist, mit dessen Forderung notwendig eng verbunden. Ihr Vorhandensein ist die unerläßliche Voraussetzung dafür, daß das Recht des Ueberweisungsgläubigers wirksam besteht. Denn wenn auch die Gültigkeit der Pfändung und Ueberweisung als formaler Vollstreckungsakte vom materiellen Bestande der gepfändeten Forderung nicht abhängt,[66] so ist doch ihre Wirksamkeit durch die tatsächliche Existenz dieser Forderung bedingt. Sofern sie nicht besteht, müssen diese, wenn auch formell gültigen, Beschlüsse ins Leere greifen. Sie können dann keinerlei Rechtswirkungen äußern, „weil sie in

62) Vgl. Stein-Jonas, § 835, VIII; Rosenberg, Lehrb. § 199, S. 614.
63) vgl. unten S. 35 und Anm. 90.
64) vgl. unten S. 35 und Anm. 89.
65) vgl. unten S. 36 und Anm. 91.
66) vgl. oben S. 21.

der Luft schweben"[67], „gegenstandslos"[68] sind. Ob man das Recht des Vollstreckungsgläubigers an der ihm überwiesenen Forderung als Ausfluß des für ihn durch die Pfändung gemäß § 804 ZPO. entstandenen Pfandrechts[69] oder als lediglich in den Staatshoheitsakten der Pfändung und Ueberweisung als solchen begründet ansieht,[70] macht für die Frage nach der Zulässigkeit von Einwendungen gegen die überwiesene Forderung keinen Unterschied. Denn für beide Ansichten ist das Recht des Vollstreckungsgläubigers mit der Forderung seines Schuldners eng verknüpft und damit seine Wirksamkeit von ihrem Bestande abhängig. Für beide Meinungen ist darum die Zulässigkeit der Einwendungen des beklagten Drittschuldners gegen die überwiesene Forderung gleichmäßig zu bejahen, und von beiden wird sie bejaht.[71]

2. Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch, die Forderung des Vollstreckungsgläubigers gegen den Schuldner, kann der Drittschuldner jedoch, wie allgemein anerkannt ist,[72] nicht geltend machen. Denn damit würde er aus dem lediglich zwischen Gläubiger und Schuldner bestehenden Rechtsverhältnis, das ihn grundsätzlich nichts angeht, Rechte für sich herleiten. Für ihn ist, auch wenn eine Rechtskrafterstreckung des Prozesses zwischen Vollstreckungsgläubiger und Schuldner auf ihn nicht gegeben ist, allein das Vorhandensein des Vollstreckungstitels, nicht aber seine materielle Berechtigung, maßgebend. Das Recht, Einwände gegen den zu vollstreckenden Anspruch geltend zu machen, steht vielmehr unter den Voraussetzungen des § 767 ZPO. lediglich dem Schuldner zu.

---

67) so OLG. Braunschweig v. 2. V. 87, SeuffA. 43, Nr. 75.

68) so Stein-Jonas, § 835, I; § 836, II; vgl. Hellwig-Oertmann Syst. § 321, S. 337; Stein-Grundfragen, § 8, S. 41; Baumbach, § 835, Anm. 1; OLG. Jena v. 29. VII. 11, Rspr. 23, 214; vgl. auch RG. IV. v. 5. VI. 90, Gruch. 34, Nr. 124, S. 1172.

69) Schefold ArchZivPr. 91, 269 ff., 279; Hellwig-Oertmann, System, § 323, S. 346; Falkmann, Zwangsvollstreckung, § 66, S. 875; vgl. auch Baumbach, § 835, Anm. 1.

70) Stein, Grundfragen, insbes., S. 56 ff., 64; Stein-Jonas, § 835, V Ziff. 9, § 803, II; Förster-Kann, § 835, Ziff. 3b, § 829, 99c.

71) Stein-Jonas, § 835, VII, § 829, VII; Förster-Kann, § 835, a; § 829, Ziff. 9 d; Stein-Grundfragen, § 10, S. 56; Schefold a.a.O.; Hellwig-Oertmann a.a.O. und S. 349; Falkmann, Zwangsvollstreckung, S. 871, 877; Hellwig, Verpfändung, S. 217; Baumbach, § 835, Anm. 3 c, § 829, Anm. 7 E; Weigelin, Pfändungsrecht S. 72; vgl. auch RG. V v. 17. 1. 83, Bd. 8, S. 277, 279; RG. II v. 9. III. 17, Bd. 89, S 215; RG. VII v. 19. I. 17, APV. 17, Anh. 24; OLG. Hamburg, SeuffA. 53, 230 (3).

72) Vgl. Förster-Kann, § 829, Anm. 9 c; Stein-Jonas, § 829, VII. 2 c; Sydow-Busch, § 835, Anm. 3; Rosenberg, Lehrb. § 199, S. 514, 2 b; Falkmann, Zwangsvollstreckung, § 66, S. 877; Hellwig, Rechtskraft, § 11, S. 89; RG. IV v. 3. VI. 18, Bd. 93, S. 74 (77).

3.

Diese grundsätzliche Feststellung bedarf jedoch für den Fall der Einklagung eines Haftpflichtversicherungsanspruches durch den Haftpflichtgläubiger einer Einschränkung, die sich aus dem eigenartigen Charakter dieses Anspruches ergibt, der eine klare Trennung der Einwendungen, die sich lediglich gegen den Haftpflichtversicherungsanspruch und der, die sich gegen den Haftpflichtanspruch richten, nicht immer möglich macht. Der Haftpflichtversicherungsanspruch bedarf zu seiner Begründung zweier Voraussetzungen: einmal des Nachweises, daß und in welcher Höhe eine Haftpflichtschuld des Versicherungsnehmers besteht und zum anderen eines Beweises dafür, daß und inwiefern diese Haftpflichtschuld unter den Versicherungsschutz fällt. Das erstere ist grundsätzlich in einem Prozesse zwischen Haftpflichtgläubiger und Versicherungsnehmer als den aus dem Haftpflichtfall unmittelbar berechtigten und verpflichteten Parteien auszumachen, das letztere in einem Prozesse zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer als den alleinigen unmittelbaren Rechts- und Pflichtenträgern des Versicherungsvertrages. Beide Prozesse haben aber insofern einen engen Berührungspunkt, als die Entscheidung des ersten Prozesses über das Bestehen einer Haftpflichtschuld, ihre Rechtsgrundlage und Beschaffenheit, eine wichtige und notwendige Voraussetzung des Urteils im zweiten Prozesse zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer oder, wenn der Versicherungsanspruch vor seiner endgültigen Feststellung gepfändet und überwiesen ist, zwischen Ueberweisungsgläubiger und Versicherer als Drittschuldner bildet. Die Rechtsverhältnisse zwischen Versicherungsnehmer und Haftpflichtgläubiger auf der einen, Versicherungsnehmer und Versicherer auf der anderen Seite sind darum nicht, wie es im allgemeinen zwischen den Beziehungen von Schuldner zu Gläubiger und Schuldner zu Drittschuldner der Fall ist, voneinander gänzlich unabhängig. Wenn darum der Versicherer in dem Prozesse, den er gegen den Haftpflichtgläubiger als Vollstreckungsgläubiger über den Versicherungsanspruch führt, dessen Berechtigung dadurch angreift, daß er behauptet, der Versicherungsnehmer habe sich aus einem anderen Rechtsgrunde oder in anderer Eigenschaft, als im Vorprozesse festgestellt sei, haftpflichtig gemacht und darum stehe

ihm in Wirklichkeit ein Deckungsanspruch gegen den Versicherer nicht zu, so richtet sich sein Einwand zwar gegen das Bestehen des gepfändeten Versicherungsanspruches, er trifft mittelbar jedoch zugleich den zu vollstreckenden Anspruch, die Haftpflichtforderung, da ihr Bestehen in der im Vorprozesse festgestellten Art geleugnet wird. Es könnten darum Zweifel entstehen, ob solche Einwendungen des Versicherers zulässig wären. Das muß jedoch, sofern nicht die Rechtskraft des Vorprozesses auch für den Versicherer bindend und darum von vornherein hieran hindernd ist, bejaht werden. Zwar dann nicht, wenn der Einwand des Drittschuldners sich ausschließlich gegen die Vollstreckungsforderung richtet, um allein ihre materielle Berechtigung und damit die Wirksamkeit der Pfändung und Ueberweisung zu bestreiten. Wohl aber dann, wenn der Angriff sich lediglich gegen die überwiesene Forderung richtet und die Berechtigung der Vollstreckungsforderung hierdurch nur mittelbar betroffen wird. Denn wegen dieser sich aus der Natur der Sache ergebenden Wirkung des mittelbaren Angriffs auf die Vollstreckungsforderung kann dem Versicherer das Recht, derartige Einwendungen gegen den Versicherungsanspruch vorzubringen, nicht genommen werden. Er kann sie vielmehr ebenso wie dem Versicherungsnehmer auch dem Ueberweisungsgläubiger entgegensetzen, da er damit nur Einwendungen geltend macht, die ihm schon zur Zeit der Pfändung gegen den Schuldner zustanden, wozu er anerkanntermaßen berechtigt ist. Voraussetzung hierfür bleibt allerdings immer, daß ihn die Rechtskraft des Vorprozesses nicht daran hindert.

4.

Hindert die Rechtskraft des Haftpflichtprozesses zwischen Versicherungsnehmer und Haftpflichtberechtigtem den Versicherer daran, im Prozesse über den Versicherungsanspruch Einwendungen über Fragen zu erheben, die schon Gegenstand des Vorprozesses waren? Ist also das Urteil im Haftpflichtprozesse auch für den Versicherer bindend?

a) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung bieten für eine Erstreckung der Rechtskraft des zwischen Geschädigtem und Versicherungsnehmer geführten Haftpflichtprozesses auf den zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer bezw. Ueberweisungsgläubiger und Versicherer über den

Versicherungsanspruch geführten Prozeß keinen Anhalt. Nach § 322 ZPO. sind Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden worden ist. Das rechtskräftige Urteil wirkt jedoch nach § 325 ZPO. nur für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, die nach Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind. Parteien des Haftpflichtprozesses sind lediglich die aus dem Haftpflichtfall unmittelbar berechtigten und verpflichteten Personen, der Haftpflichtige auf der einen, der Haftpflichtberechtigte auf der anderen Seite. (Der Umstand, daß der Versicherer grundsätzlich den Versicherungsnehmer in diesem Prozesse weitgehend unterstützt oder den Prozeß für diesen führt, ändert hieran nichts; die Beurteilung seiner Wirkung stehe zunächst dahin.) Diese Parteien sind mit denen des Prozesses, der zwischen Versicherer auf der einen, Versicherungsnehmer oder Ueberweisungsgläubiger auf der anderen Seite um den Versicherungsanspruch geführt wird, nicht identisch. Wenn man auch den Ueberweisungsgläubiger als Rechtsnachfolger seines Schuldners im prozessualen Sinne ansehen mag, so könnte der § 325 ZPO. für ihn doch nur dann in Frage kommen, wenn er während eines zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über den Versicherungsanspruch anhängigen Prozesses die Forderung des letzteren gepfändet hätte, und es sich darum handelte, die Rechtskraft dieses Prozesses auf ihn zu erstrecken. Eine Erstreckung der Rechtskraft des Haftpflichtprozesses auf Grund eines Rechtsnachfolgeverhältnisses kann aber dann nicht in Rede stehen, wenn der Haftpflichtgläubiger nach Feststellung seines Anspruches die Forderung des Versicherungsnehmers hat pfänden lassen und sie nun gegen den Versicherer einklagt. In solchem Falle bietet darum die Zivilprozeßordnung für eine Erstreckung der Rechtskraft keinen Anhalt. Sie läßt sich auch nicht etwa aus § 154 VVG. herleiten, der den Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung des Versicherers von der Feststellung des Anspruches des Drittschuldners abhängig macht. Denn wenn hier die rechtskräftige Verurteilung des Versicherungsnehmers auch als der Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung des Versicherers bestimmt wird, so ist damit nicht mehr als eben der Augenblick festgelegt, in dem der Eintritt des Versicherungsfalles — entsprechend

der in § 34 VVG. gegebenen allgemeinen Regelung — als vom Versicherungsnehmer hinreichend begründet angesehen werden kann. Nicht etwa will der § 154 VVG. eine über die Vorschriften der Zivilprozeßordnung hinausgehende Rechtskrafterstreckung schaffen.[73]

b) Das Reichsgericht hat jedoch in einer Entscheidung vom 18. 11. 13[74] eine weitergehende Rechtskraftwirkung angenommen, indem es den Grundsatz aufstellt, daß die Entscheidung, die in dem Rechtsstreit über den Anspruch des Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer ergehe, zugleich die „unverrückbare Grundlage" auch im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer hinsichtlich der Deckungspflicht des letzteren schaffe. „Die Frage, in welcher Eigenschaft die Stadtgemeinde — als Versicherungsnehmerin, Klägerin des Vor-, Beklagte des Jetztprozesses — zu zahlen hätte und gezahlt habe, sei im gegenwärtigen Prozeß nicht mehr zu prüfen, ebensowenig wie die Frage der Entschädigungspflicht der Stadtgemeinde überhaupt. Beides sei durch das in dem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und der Stadtgemeinde ergangene Urteil entschieden, und diese Entscheidung bilde die unverrückbare Grundlage auch im Verhältnis zwischen der Stadtgemeinde und der Beklagten. Hätte die Stadtgemeinde gütlich an den Verletzten zahlen dürfen und gezahlt, dann würden jene Fragen offen und für ihre Entscheidung im gegenwärtigen Prozeß Raum geblieben sein". Diese Auffassung des Reichsgerichts kann nicht als berechtigt angesehen werden. Sie findet, wie oben dargelegt, im geltenden Recht keine Grundlage. Ebensowenig wird sie den wirtschaftlichen Interessen der Parteien gerecht.[75] Man denke nur an den Fall einer Konkurrenz mehrerer Haftpflichttatbestände. Hier würde das Urteil des Vorprozesses, das über einen dieser konkurrierenden Tatbestände entscheidet, diesen bindend feststellen, und dadurch entweder der Anspruch des Versicherungsnehmers, der nur für die Haftpflicht aus einem anderen Tatbestand versichert war, endgültig entfallen, oder, auf der anderen Seite, der Versicherer zu einer Haftung herangezogen werden, der er sonst hätte entgehen können. Aehnliches gilt für die Fälle der

73) Vgl. Gerhard-Hagen, § 154, Anm. 2, Anm. 3.
74) APV. 13, Anh. 29; Recht 1914, Nr. 700.
75) Vgl. Elperting, ZVersWiss. 1917, S. 666 ff.; Hagen, Gruch. 64, 539; ders., Ehrenbergs Hdb., § 449, S. 317.

Risikenkonkurrenz; das Urteil, das z. B. feststellte, daß der Versicherungsnehmer in einer bestimmten Eigenschaft sich haftpflichtig gemacht habe, würde, wenn der Versicherungsnehmer gerade in dieser Eigenschaft nicht versichert war, ihm jede Möglichkeit des Versicherungsschutzes nehmen und umgekehrt dem Versicherer jede Möglichkeit der Leistungsfreiheit, wenn der Versicherungsnehmer gerade allein in dieser Eigenschaft versichert war. Dies Ergebnis ist umso unbilliger, als die Frage, auf welche Rechtsgründe das Urteil im einzelnen gestützt wird, oft nur von der Aufmachung der Klagebegründung und vom Belieben des Gerichts abhängt. Die Auffassung des Reichsgerichts gewinnt auch nicht dadurch an Berechtigung, daß es sich zur Begründung seiner Ansicht auf die Versicherungsbedingungen beruft. Denn die Auslegung, die es diesen angedeihen läßt, ist weder durch den Wortlaut, noch durch den Sinn dieser Bedingungen („daß die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer diejenigen Entschädigungszahlungen ... zu ersetzen hat, welche er in seiner Eigenschaft als Unternehmer eines Elektrizitätswerkes ... zu leisten hat") irgendwie gerechtfertigt. So wenig gerechtfertigt, daß man nicht umhin kann, sie als willkürlich zu bezeichnen.

c) Die Sachlage ändert sich freilich dann, wenn im Versicherungsvertrage dem Versicherer tatsächlich die Verpflichtung auferlegt ist, eine ergangene rechtskräftige Entscheidung als solche anzuerkennen. Hier hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 2. 7. 15[76] — das Elperting[77] mit Unrecht zitiert — zutreffend und deutlich ausgesprochen: „Die Parteien eines Haftpflichtversicherungsvertrages sind sehr wohl in der Lage, zu vereinbaren, daß die im Rechtsstreit des Verletzten gegen den Versicherungsnehmer sowohl über die Frage des Bestehens einer Entschädigungspflicht, als auch über die Frage des Grundes dieser Pflicht getroffene Entscheidung auch in dem zwischen den Parteien des Versicherungsvertrages bestehenden Verhältnis die unverrückbare Grundlage bilden solle". Diese Auffassung entspricht lediglich vorangegangenen Urteilen des Reichsgerichts[78] und des Kammergerichts[79]. An ihrer Richtigkeit kann ein Bedenken nicht

76) Recht 1915, Nr. 2606.
77) ZVersWiss. a.a.O.
78) Vgl. RG. VII v. 22. XII. 11, APV. 11, Anhang 59.
79) Vgl. KG. v. 23. VI. 11, APV. 11, Anhang 57.

obwalten. Und nichts hindert, daß der Versicherer, auch wenn an sich keine Rechtskrafterstreckung vorliegt, an einer solchen Vereinbarung festgehalten werden kann.

d) Auch ohne daß eine besondere Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer hinsichtlich der Bindung des ersteren an die Entscheidung des Haftpflichtprozesses erfolgt, wird sich eine solche, grundsätzlich wenigstens, rechtfertigen lassen, wenn man den Einfluß berücksichtigt, der dem Versicherer auf die Führung des Haftpflichtprozesses in den Bedingungen fast durchgehend eingeräumt ist. Nicht nur die Rechtsschutzverpflichtung, die der Haftpflichtversicherungsvertrag dem Versicherer auferlegt, sondern vor allem seine geschäftlichen Notwendigkeiten, die Rücksicht auf seine ureigensten Interessen haben dazu geführt, daß der Versicherer sich in den Versicherungsbedingungen ein entscheidendes Mitwirkungsrecht sowohl bei der Führung des Prozesses mit dem Haftpflichtgläubiger wie bei der außergerichtlichen Anerkennung oder Befriedigung seiner Ansprüche vorbehält.[80] So ist der Versicherungsnehmer, schon ehe es zu einem Prozesse kommt, in einer über die Vorschriften der §§ 34, 62, 153 VVG. hinausgehenden Weise verpflichtet, dem Versicherer nicht nur den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen, sondern ihm über alle Tatumstände genaue Auskunft zu geben, alle Unterlagen und Nachweise zu verschaffen, kurz, alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles und zur Abwehr eines unbegründeten oder zu weit gehenden Haftpflichtanspruches führen kann. Kommt es zum Prozesse, so hat der Versicherungsnehmer seine Führung dem Versicherer zu überlassen, dessen sachdienliche Anordnungen zu erfüllen, insbesondere dem von diesem bestellten Anwalt Vollmacht und jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Bedenkt man diese weitgehende Prozeßvormundschaft des Haftpflichtversicherers, die ihn anstelle des Versicherungsnehmers in Wirklichkeit zum Herren des Haftpflichtprozesses macht, so wird man annehmen müssen, daß der Versicherer nach Treu und Glauben verpflichtet ist, die auf solche Art entstandene Entscheidung des Haftpflichtprozeses anzuerkennen. Voraussetzung ist allerdings, daß ihm

80) Vgl. § 13 d. Allg. Haftpfl.Vers. Bed. d. Tarifverb. bei Hagen in Ehrenbergs Hdb. § 443, S. 296; § 7, II, d. Allg. Vers. Bed. v. 1905, bei Gerhard-Hagen, S. 629; § 6, II d. Allg. Haftpfl.Ver. Bed. d. Automobil-Verb. in APV. 9, 244, vgl. Hager-Bruck, § 149, Anm. 5; Hagen, Gruch. 64, 538 f; Salomon, Festg. S. 66 f.

durch rechtzeitige Anzeige von der Klageerhebung und durch weiterhin bedingungsmäßiges Verhalten des Versicherungsnehmers die Möglichkeit gegeben worden ist, sich maßgeblich an dem Prozesse zu beteiligen. Daß er tatsächlich teilgenommen hat, ist nicht erforderlich. Hinreichende Voraussetzung ist, daß ihm die Möglichkeit zur Beteiligung vertragsgemäß gewährt worden ist. „Denn da er das Recht und die Gelegenheit gehabt hat, maßgebend auf den Verlauf dieses Rechtsstreites einzuwirken, ist ihm das Recht zu versagen, die so gewonnene Entscheidung zu bemängeln."[81] Mit einer solchen Auffassung tut man der Stellung des Versicherers nicht Gewalt an. Denn Zweck der bedingungsmäßigen Regelung der Schadensfeststellung ist es ja gerade, durch Mitwirkung des Versicherers im Haftpflichtprozesse für eine eingehende, auch für ihn befriedigende Klärung des Streitstoffes zu sorgen, um zu verhindern, daß dessen Interessen durch eine eigenmächtige und voreilige Anerkennung der Ansprüche des Geschädigten — die dem versicherten Schädiger natürlicherweise stets leichter fällt, als dem nicht versicherten — geschädigt werden. Diese Schädigung liegt zwar nicht darin, daß der Versicherer verpflichtet wäre, das Ergebnis eines ohne seine Mitwirkung geführten Prozesses anzuerkennen; das ist, wie oben dargelegt[82], nicht der Fall. Wohl aber macht es einen ungeheuren Unterschied für das praktische Ergebnis, „ob der Versicherer im Bunde mit dem von ihm beratenen und unterstützten Versicherungsnehmer den Anspruch des Geschädigten abzuwehren sucht, oder seinerseits einen gegen ihn erhobenen, sei es auch vom Verletzten gegen den Versicherungsnehmer bereits rechtskräftig erstrittenen und nunmehr von ihm als dem wichtigsten Zeugen unterstützten Entschädigungsanspruch zu prüfen hat".[83] Gerade diese dem Versicherer die Wahrnehmung seiner Interessen stark erschwerende Verschiebung der Rechtslage soll durch die Mitwirkung des Versicherers im Haftpflichtprozesse verhindert werden. Hat er sich an diesem Prozesse beteiligt, so kann er sein Ergebnis ohne Schaden anerkennen und ist nicht genötigt, im Prozesse über den Versicherungsanspruch unter für ihn wesentlich schlechteren Umständen Rechtsbehauptungen

81) so Hagen, Gruch. 64, 539, Anm. 76.
82) Vgl. oben Seite 27 ff.
83) So Gerhard-Hagen, § 154, Anm. 4, vgl. auch Hagen, Gruch. 64, 533.

zu verteidigen, die schon Gegenstand des Vorprozesses waren.

5.

Praktisch wird der Versicherer allerdings, wenn ihm das vertragsmäßige Recht der Mitwirkung bei der Prozeßführung mit dem Haftpflichtgläubiger nicht gewährt wurde, und die ergangene Entscheidung aus diesem Grunde für ihn nicht verbindlich ist, nicht häufig von der Möglichkeit, Einwendungen gegen die Feststellungen des Vorprozesses zu erheben, Gebrauch machen. In den meisten Fällen steht ihm ein viel einfacheres Mittel zu: seine Leistung wegen Verletzung vertraglicher Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer zu verweigern. Dieses Recht pflegen sich die Versicherungsgesellschaften im Zusammenhang mit den die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Schadensfeststellung regelnden Bestimmungen grundsätzlich durch scharfe Verwirkungsklauseln zu sichern.[84] Es ist für den Versicherer das einfachste und wirksamste Schutzmittel gegen ein eigenmächtiges Vorgehen des Versicherungsnehmers. Man kann es, wie Hagen[85] tut, nahezu als den eigentlichen Zweck der vertraglichen Regelung der Schadensfeststellung bezeichnen. „Wie diese Rechtsstellung des Haftpflichtversicherers in den Bedingungen ausgestaltet und gesichert ist, läßt sich nicht daran zweifeln, daß nicht etwa die bedingungsmäßig unter Zuziehung und entscheidender Mitwirkung des Versicherers mit Ausschluß jeder Eigenmächtigkeit des Versicherungsnehmers bewirkte Feststellung der Entschädigungsforderung des Dritten als eine Voraussetzung des Entschädigungsanspruches des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer, d. h. als die bedingungsmäßig allein zulässige Art der Konstatierung des Versicherungsfalles gedacht ist, sondern, daß es sich bei diesen Vorschriften nur darum handelt, ob der Versicherungsnehmer durch einen Verstoß gegen bestimmte ihm obliegende Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage seinen Entschädigungsanspruch verwirkt hat". Gewisse Einschränkungen erleidet dieses Leistungsverweigerungsrecht des Versicherers allerdings durch die zwingenden Vorschriften der §§ 154, II

84) Vgl. § 18 d. Allg. HaftpflVers. Bed. d. TarifVerb. in Sammlg. d. Dtsch. Vereins f. Versicherungswissenschaft. V. 1, S. 148 ff.
85) Vgl. Ehrenbergs Hdb. § 43, S. 295; Gruch. 64, 539.

und 6, II VVG.[86] Er kann sich hierauf gemäß § 154 VVG. dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung der Ansprüche des Haftpflichtgläubigers nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte, „wenn also bei zweifelsfreier Berechtigung dieser Ansprüche die Verschiebung ihrer Befriedigung oder Anerkennung mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen und sozialen Verhältnisse eine unbillige Härte wäre".[87] Da es sich bei den Obliegenheiten, die dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der Feststellung des Haftpflichtanspruches auferlegt sind, naturgemäß immer um solche handelt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, so steht die Anspruchsverwirkung wegen ihrer Verletzung zudem unter der Regel des § 6, II VVG. Diese Folge kann also nur dann eintreten, wenn dem Versicherungsnehmer der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit trifft, wofür ihm der Entschuldigungsbeweis offensteht. Sofern nicht diese gesetzlichen Beschränkungen oder eine überhaupt fehlende vertragliche Regelung den Versicherer an der Berufung auf seine Leistungsfreiheit hindern, wird die Möglichkeit, dies zu tun, es für ihn immer erläßlich machen, im Prozesse über den Versicherungsanspruch unter für ihn wesentlich erschwerten Umständen Einwendungen gegen den Haftpflichttatbestand zu erheben.

E. I.

Wirkt — bei der Ueberweisung zur Einziehung — das Urteil, das zwischen dem auf Leistung klagenden Vollstreckungsgläubiger und dem Versicherer als Drittschuldner ergeht, über die Parteien hinaus auch Rechtskraft im Verhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner, ja, stellt es auch nur zwischen den Prozeßparteien das Bestehen oder Nichtbestehen der überwiesenen Forderung mit Rechtskraftwirkung fest?

1.

An sich erscheint das Problem der Rechtskrafterstreckung auf den Schuldner gegenüber dem der Rechts-

86) Vgl. Hager-Bruck, § 154, Anm. 2, § 6, Anm. 11.
87) Vgl. Hagen, Gruch. 64, 536.

kraftwirkung unter den Parteien als das sekundäre. Denn wenn über die Forderung des Schuldners (Versicherungsnehmers) gegen den Drittschuldner (Versicherer) schon unter den Prozeßparteien, Vollstreckungsgläubiger und Drittschuldner, nicht mit Rechtskraftwirkung entschieden wird, kann eine Rechtskrafterstreckung auf den Schuldner von vornherein nicht in Frage kommen. Wenn dieses Problem trotzdem in der Fragestellung vorangestellt wurde und dementsprechend im Text an erster Stelle Berücksichtigung findet, so geschieht das deswegen, weil die Frage nach dem Umfang der Rechtskraftwirkung unter den Parteien in der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung fast nirgends eine deutliche Erörterung findet. Man beschränkt sich vielmehr darauf, aus der Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers gegenüber Schuldner und Drittschuldner die lediglich mittelbar erscheinende, praktisch allerdings weit bedeutsamere Konsequenz zu ziehen, daß das Urteil nicht über die Parteien hinaus Rechtskraft gegen den Schuldner wirke. Das Reichsgericht läßt in einer für die Frage der Rechtskraftwirkung über die Parteien hinaus grundlegenden Entscheidung[1] die Frage nach der Rechtskraftwirkung unter den Prozeßparteien sogar ausdrücklich dahingestellt. Dementsprechend soll auch hier, zunächst bei Unterstellung der Rechtskraftwirkung hinsichtlich der überwiesenen Forderung zwischen dem Vollstreckungsgläubiger und dem Drittschuldner als Prozeßparteien, zuerst die Frage nach der Rechtskrafterstreckung auf das Verhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner Erörterung finden.

Eine Rechtskrafterstreckung des Prozesses zwischen Vollstreckungsgläubiger und Drittschuldner könnte — für den unterstellten Fall einer Rechtskraftwirkung unter den Prozeßparteien — sich entweder aus der Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers herleiten lassen oder aber sich auf ein Rechtsnachfolgeverhältnis gemäß § 325 ZPO. oder die gesetzlich geforderte Streitverkündung des klagenden Vollstreckungsgläubigers gegenüber dem Schuldner gemäß § 841 ZPO. gründen.

a) Man war früher, vor allem in der Rechtsprechung, geneigt, die Stellung des Ueberweisungsgläubigers als die eines

88) RG. III v. 26. IX. 13, Bd. 83, S. 116 ff.

„procurator in rem suam“[89] oder gar als die eines „gesetzlichen Vertreters“[90] des Schuldners anzusehen. Geht man von diesen Vorstellungen aus, daß der Ueberweisungsgläubiger lediglich als Bevollmächtigter des Schuldners im eigenen Interesse oder als sein gesetzlicher Vertreter dessen Forderungsrecht als solches geltend mache, so kann die Frage nach der Rechtskraftgestaltung keine Schwierigkeiten machen. Denn sowohl der Bevollmächtigte wie der Vertreter würde niemals ein eigenes, sondern immer nur das Recht des Vollmachtgebers bezw. des Vertretenen mit unmittelbarer Rechtswirkung für und gegen diesen geltend machen. Die Rechtskraft des im Prozesse zwischen Ueberweisungsgläubiger und Drittschuldner ergehenden Urteils würde darum immer unmittelbar für den Schuldner verbindlich sein. Die genannten Auffassungen über die Rechtsstellung des Ueberweisungsgläubigers können jedoch heute als verlassen gelten. Denn wenn auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen des Ueberweisungsgläubigers dem Schuldner gegenüber insofern von Wirksamkeit sind, als die Leistung an den Ueberweisungsgläubiger den Drittschuldner auch dem Schuldner gegenüber befreit, so liegt doch weder ein Vertretungs-, noch ein Ermächtigungsverhältnis vor.[91] Zwar scheidet die Ueberweisung zur Einziehung nicht, wie die Ueberweisung an Zahlungsstatt, die Forderung aus dem Vermögen des Schuldners aus, indem sie sie auf den Vollstreckungsgläubiger mit der Wirkung überträgt, daß dieser nunmehr anstelle seines Schuldners Alleinberechtigter der Forderung ist. Sie verleiht ihm vielmehr nur die bis dahin fehlende Befugnis, diese Forderung für sich einzuziehen und alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die diese Einziehung herbeizuführen geeignet sind. Die Forderung selbst bleibt im Vermögen des Schuldners, und dieser ist darum auch nach

89) Vgl. RG. v. 10. VI. 87, Bd. 18, S. 399; RG. IV. v. 27. IV. 91, Bd. 27, S. 294; OLG. Hamburg v. 27. III. 97, SeuffA. 53, 232; KG. v. 28. IX. 03, SeuffA. 59, 153; OLG. Königsberg v. 7. XII. 04. SeuffA. 60, 126. RG. V v. 25. 06, Bd. 63, S. 214 ff (218); RG. V v. 3. IV. 07, Bd. 65, S. 414 ff. (416); vgl. auch OLG. Stettin v. 3. IV. 13; SeuffA. 68, 251 (2).

90) RG. II v. 11. IV. 88, Bd. 21, S. 366.

91) Vgl. Schefold ArchZivPr. 91, 269 ff., insbes. S. 279; Rosenberg, Stellvertretung, § 1, S. 19; Hirsch, Uebertragung, § 14, S. 334, § 12, S. 292 f.; Falkmann, Zwangsvollstreckung § 66, S. 875; Hellwig, Rechtskraft, S. 81, § 5, S. 43 f.; Hellwig, Anspruch, § 11, S. 88; Hellwig-Oertmann, System, § 323, S. 346; Weigelin, Pfandungspfandrecht, § 11, S. 88; Stein-Jonas, § 835, V, Ziff. 3; Förster-Kann, § 835, Ziff. 3 b, § 829, Ziff. 9 c; Sydow-Busch, § 835, Anm. 1; RG. III v. 26. IX. 13, Bd. 83, S. 116 ff. (120); KG. 11. v. 11. V. 06, KGBl. 06, 63; vgl. auch RG. V v. 27. III. 01, Gruch. 45, Nr. 147, S. 1165.

der Ueberweisung zu allen Rechtshandlungen hinsichtlich dieser Forderung berechtigt, soweit sie nicht mit dem ausschließlich dem Gläubiger zustehenden Einziehungsrecht in Widerspruch stehen.[92] Gerade diese dem Schuldner auch nach der Ueberweisung an der Forderung, deren Gläubiger er geblieben ist, zustehenden Befugnisse beweisen, daß dem Ueberweisungsgläubiger jedes Recht fehlt, das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner in seiner Gesamtheit vor Gericht zu bringen. Insoweit gelten die förmlichen Erklärungen des Schuldners nicht als durch die Ueberweisung im Sinne von § 836, I ZPO. ersetzt. Ueberweisungsgläubiger und Schuldner haben vielmehr, darüber ist man sich in der oben genannten[93] Literatur und Rechtsprechung einig, völlig selbständige, voneinander unabhängige Befugnisse an der Forderung, sodaß der Ueberweisungsgläubiger weder als Vertreter, noch als Bevollmächtigter seines Schuldners dessen Rechte geltend macht. Er handelt vielmehr im eigenen Namen und kraft eigenen Rechts, und Streit herrscht nur darüber, ob das Recht des Ueberweisungsgläubigers an der Forderung seines Schuldners ein Ausfluß des für ihn gemäß § 804 ZPO. entstandenen Pfandrechts[94] oder aber, von diesem Pfandrecht unabhängig, als lediglich auf den Staatshoheitsakten der Pfändung und Ueberweisung als solchen beruhend anzusehen sei.[95] Diese Unterscheidung — bedeutsam für die Frage der Rechtskraftgestaltung unter den Prozeßparteien[96] — ist für die Frage der Rechtskrafterstreckung des Prozesses zwischen Ueberweisungsgläubiger und Drittschuldner auf den Schuldner belanglos. Für sie kommt es nur darauf an, — was, wie dargelegt, von den Anhängern beider Meinungen bejaht wird —, daß der Ueberweisungsgläubiger kraft seines eigenen Rechtes an der Forderung seines Schuldners, nicht aber als dessen Bevollmächtigter oder Vertreter handelt. Denn mit der Ablehnung eines Vollmachts- oder Vertretungsverhältnisses ist einer Rechtskrafterstreckung auf Grund der Rechtsstellung des Ueberweisungsgläubigers zum

92) Vgl. oben S. 23 u. Anm. 61.
93) Vgl. oben S. 36, Anm. 91.
94) Vgl. Schefold ArchZivPr. 91, 269 ff., 279; Hirsch, Uebertragung § 14 S. 332 und 334; § 12 S. 288 ff.; Hellwig, Rechtskraft S. 80 ff., § 5 S. 43; Hellwig, Anspruch a. a. O.; Hellwig-Oertmann a. a. O.; vgl. auch Baumbach § 835 Anm. 1.
95) Vgl. Stein, Grundfragen, insbes. S. 56 ff., 64; Stein-Jonas § 1835, V Ziff. 9, § 803, II; Förster-Kann § 835 Ziff. 3 b, § 829 Ziff. 9 c.
96) Vgl. unten S. 42 ff.

Schuldner der Boden entzogen.[97] Die abweichende Ansicht Schefolds,[98] der zwar das Vorliegen eines Vollmachts- oder Vertretungsverhältnisses ausdrücklich verneint, trotzdem aber eine Rechtskrafterstreckung befürwortet, „weil die Forderung selbst in den Streit gezogen wird", erscheint darum unzutreffend.

b) Aus der Rechtsstellung des Ueberweisungsgläubigers läßt sich somit eine Erstreckung der Rechtskraftwirkung des Prozesses zwischen Ueberweisungsgläubiger und Drittschuldner auf den Schuldner nicht herleiten. Ebensowenig aber bieten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung hierfür einen Anhalt. § 325 ZPO. trifft deswegen nicht zu, weil, auch wenn Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß eine Rechtsnachfolge des Ueberweisungsgläubigers in das Einziehungsrecht seines Schuldners bewirken,[99] die Anwendung dieser Vorschrift voraussetzen würde, daß der Ueberweisungsgläubiger während des zwischen Schuldner und Drittschuldner anhängigen Prozesses Rechtsnachfolger des ersteren würde. Dieser Prozeß würde dann gemäß § 325 ZPO. auch für den Ueberweisungsgläubiger verbindlich sein. Sofern es sich aber darum handelt, die Rechtskraft des Prozesses zwischen Ueberweisungsgläubiger und Drittschuldner auf den Schuldner als Rechtsvorgänger des Ueberweisungsgläubigers zu erstrecken, muß § 325 ZPO. ausschalten.

c) § 841 ZPO., der dem Ueberweisungsgläubiger für den Fall der Einklagung der Forderung die gerichtliche Streitverkündung zur Pflicht macht, ist ebenfalls kein Argument für eine Einbeziehung des Schuldners in die Rechtskraftwirkung. Denn die Streitverkündung bezweckt weder, noch bewirkt sie eine Rechtskrafterstreckung. Daß sie in § 841 ZPO. dem klagenden Vollstreckungsgläubiger zur Pflicht gemacht wurde, erklärt sich lediglich daraus, daß hierdurch die Beobachtung der dem Vollstreckungsgläubiger bei Einziehung der Forderung obliegenden Sorgfaltspflicht gesichert

---

97) Vgl. Stein-Jonas § 829, VI Ziff. 5; § 835, V, § 325, II Ziff. 3; Förster-Kann § 825 Ziff. 3 b; Hellwig-Oertmann System a. a. O.; Hellwig, Rechtskraft a. a. O.; Hellwig Anspruch a. a. O.; Falkmann a. a. O. § 65 S. 772, § 66 S. 878; Weigelin a. a. O. § 10 S. 80 ff.; Stein, Festschrift § 11 f.; Sydow-Busch § 835 Anm. 1; RG. III v. 26. 9. 13. Bd. 83 S. 116 ff.; vgl. auch OLG. Hamburg v. 17. 11. 18, Rspr. 39, 53.

98) a. a. O. S. 277 f.

99) vgl. OLG. Hamburg v. 7. 11. 18. Rspr. 39 Sp. 53; Stein, Grundfragen § 11 Seite 65.

werden sollte.[100] Dort, wo eine Rechtskrafterstreckung nach materiellem Recht nicht an sich schon gegeben wäre, kann sie auch durch die Streitverkündung nicht geschaffen werden. Denn es ist im Gesetz nicht so geregelt, daß die Streitverkündung dort Platz greift, wo eine mangelnde Rechtskrafterstreckung beseitigt werden soll, sondern so, daß der Streitverkündete, sofern er dem Prozesse beitritt, dann als Streitgenosse der Hauptpartei gemäß §§ 74, I, 69 ZPO. gilt, wenn die im Hauptprozesse erlassene Entscheidung an sich schon für ihn verbindlich wäre. Sofern dies nicht der Fall ist, bestimmt sich die Wirkung der Streitverkündung lediglich nach §§ 74, 68, ZPO., erschöpft sich also darin, daß der Streitverkündete, ob er beitritt oder nicht, die beschränkte Rechtskrafterstreckung im Verhältnis zum Streitverkünder, vorbehaltlich der begrenzten Einrede schlechter Prozeßführung, auf sich zieht. Sofern darum nicht an sich schon eine Bindung des Schuldners an den Prozeß zwischen Ueberweisungsgläubiger und Drittschuldner besteht, — und das ist oben verneint worden, — kann sie auch durch die Streitverkündung gemäß § 841 ZPO. nicht herbeigeführt werden.[101] Der abweichenden Ansicht Mendelssohn-Bartholdys[102] kann nicht beigepflichtet werden. Er anerkennt zwar, daß das zwischen Ueberweisungsgläubiger und Drittschuldner ergehende Urteil an sich nicht bindend für den Schuldner sei, „weil es nicht Entscheidung unter den Parteien über Recht zwischen den Parteien sei", folgert aber gerade aus der im § 841 ZPO. aufgestellten Pflicht zur Streitverkündung, „daß sie die Stellung des Denunziaten zur Rechtskraft verändere". Aus diesem Grunde allein hätte das Gesetz hier die Pflicht zur Streitverkündung aufgestellt. Diese Auffassung — die auch vereinzelt geblieben ist — findet im Gesetz keinen Anhalt und gewinnt auch nicht dadurch an Ueberzeugungskraft, daß sich Mendelssohn-Bartholdy[103] zur Rechtfertigung seiner Ansicht auf einen weiteren Fall notwendiger Streitverkündung im Internationalen Eisenbahnübereinkommen vom 14. Oktober 1890 (RGBl. 1892 S. 793) beruft, in dem gleichfalls die

100) Vgl. RG. III v. 26 9. 13, Bd. 83 S. 115.
101) Vgl. Stein-Jonas § 841, II, § 829, VI Ziff. 5; Falkmann, Zwangsvollstr. § 66 S. 878, § 65 S. 872; auch § 54 S. 650; Weigelin § 10 S. 80; Baumbach § 841 Anm. 1; Hamburg v. 18. 2. 07. Rspr. 15, 10; RG. III v. 6. 9. 13, Bd. 83 S. 120.
102) Rechtskraft § 27 S. 459 f., S. 461
103) a. a. O. § 27 S. 461 Anm. 2.

Rechtskrafterstreckung nur auf Grund der Streitverkündung eintritt. Denn hier ist das deswegen der Fall, weil das genannte Uebereinkommen selbst im Art. 50 diese Wirkung ausdrücklich festsetzt; eine dahingehende Bestimmung fehlt aber in der Zivilprozeßordnung.

d) Endlich läßt sich auch aus § 856 ZPO. ein Beweis nicht einmal für die Annahme einer rechtskräftigen Feststellung der überwiesenen Forderung unter den Prozeßparteien, geschweige denn für eine Erstreckung der Rechtskraftwirkung auf den Schuldner entnehmen. Denn diese Vorschrift hat eine ganz andere Rechtslage zum Gegenstand, und ihre Eigenart erklärt sich aus anderen Gründen. Sie will bei einer ganz bestimmt gearteten Anspruchserhebung, nämlich bei einer Klage auf Hinterlegung oder Herausgabe an den Gerichtsvollzieher bezw. Sequester, beim Vorhandensein mehrerer Pfändungspfandgläubiger den Drittschuldner vor einer Mehrheit auf das gleiche Ziel gerichteter Klagen schützen.[104] Aus diesem Grunde entzieht der Gesetzgeber, sobald ein Pfändungspfandgläubiger hierauf Klage erhoben hat, den übrigen das Recht zur selbständigen Klageerhebung und verweist sie darauf, sich dem klagenden Pfändungspfandgläubiger als Streitgenossen anzuschließen. Die notwendige Folge des Ausschlusses mehrerer selbständiger auf das gleiche Ziel gerichteter Klagen ist, daß in dem bereits anhängigen Prozesse mit Rechtskraftwirkung gegenüber sämtlichen Beteiligten entschieden wird. Sie sind darum notwendige Streitgenossen im Sinne des § 62 ZPO.[105], nicht deswegen, weil eine Entscheidung über die gepfändete Forderung an sich für alle gleichmäßig verbindlich wäre, — denn jeder Gläubiger hat ein selbständiges Recht, über das der andere nicht verfügen kann —, sondern lediglich aus dem Grunde, weil die Prozeßführung des einen, sofern sie ein ganz bestimmtes Ziel (gemäß §§ 853—855 ZPO.) erstrebt, auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung, eben des § 856, IV ZPO., mit Rechtskraftwirkung für die anderen ausgestattet ist. „Das Gesetz verleiht also jedem der Pfandgläubiger trotz Verschiedenheit ihrer Pfandrechte nicht nur ein gleiches Recht auf Erzwingung der Hinterlegung, sondern auch die prozessuale Macht,

104) Vgl. Hellwog, Rechtskraft § 11 S. 82 ff.; Stein-Jonas § 856, I; Förster-Kann § 856 Anm. 2.
105) Vgl. Stein-Jonas § 62 II Ziff. 2.

in der Entscheidung über das eigene Recht auf Hinterlegung eine solche über das Recht des Mitgläubigers herbeizuführen."[106] Insoweit als über den in der Klage geltend gemachten Anspruch auf Hinterlegung entschieden wird, wirkt das Urteil gegen alle Pfändungspfandgläubiger[107]; und nur zwischen diesen: weder auf die Rechtslage anderer Gläubiger noch auf die des Schuldners hat es darüber hinaus einen Einfluß.[108] Der § 856 ZPO. stellt sich demnach als eine ganz singuläre Vorschrift dar, die lediglich für bestimmte Fälle (§§ 853—855 ZPO.) und für bestimmte Personen — mehrere Pfändungspfandgläubiger —, aus bestimmten Gründen — Ersparung mehrerer auf das gleiche Ziel gerichteter Klagen — eine Verbindung von an sich unabhängigen Rechten schafft. Dieser exceptionellen Bestimmung über ihr eng begrenztes Anwendungsgebiet hinaus erweiterte Bedeutung beizulegen, besteht darum keinerlei Anlaß; sie vermag zu einer grundsätzlichen Klärung der Frage nach der Rechtskraftgestaltung nichts beizutragen.

e) Der Verneinung einer Rechtskrafterstreckung des Prozesses zwischen Ueberweisungsgläubiger und Drittschuldner auf das Verhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner läßt sich auch nicht entgegenhalten, daß eine solche Auffassung die Stellung des Drittschuldners unbillig verschlechtere, indem sie ihm eine Mehrheit von Prozessen aufbürde, die er sich nicht gefallen zu lassen brauche. Diese schon bei der Kommissionsberatung der Zivilprozeßordnung hervorgetretene Auffassung[109] ist vom OLG. Stettin[110] wiederum hervorgekehrt worden. Sie verkennt, daß auf der anderen Seite durch die Annahme einer Bindung des Schuldners an das Urteil des Vorprozesses dessen Interessen ebenso unbillig eingeengt und oft geschädigt würden, ganz abgesehen davon, daß ein solcher Einwand — worauf das Reichsgericht zutreffend hinweist — schon daran scheitert, daß das Gesetz dem Schuldner eben alle das Recht des Gläubigers nicht beeinträchtigenden Befugnisse gelassen hat.

106) so Hellwig, Rechtskraft § 11 S. 85; vgl. auch Mendelssohn-Bartholdy, Rechtskraft § 29 S. 489, IV.

107 Hellwig a. a. O. S. 87; Stein-Jonas § 856 Ziff. IV; Förster-Kann § 856 Anm. 3.

108) Hellwig a. a. O. S. 88 Ziff. IV; Stein-Jonas a. a. O.; Förster-Kann a. a. O.; RG. III v. 26. 9. 13, Bd. 83 S. 117.

109) Vgl. Komm. Prot. z. ZPO. S. 407, 402; vgl. S. 855, 850 in der Hahnschen Sammlung.

110) v. 3. 4. 13, SeuffA. Bd. 68, S. 251 (2).

Die Lage des Drittschuldners ist zudem deswegen nicht so bedauernswert, weil er, sofern ihm daran liegt, daß auch sein Verhältnis zum Schuldner gleichzeitig rechtskräftig festgestellt werde, jederzeit die Möglichkeit hat, gegen den Schuldner eine negative Feststellungsklage zu erheben und Verbindung beider Prozesse zu beantragen.

2.

Eine Erstreckung der Rechtskraftwirkung des Prozesses zwischen Ueberweisungsgläubiger und Drittschuldner auf das Verhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner läßt sich somit, wie dargelegt, weder aus der Rechtsstellung des Ueberweisungsgläubigers, noch aus irgendwelchen Vorschriften der Zivilprozeßordnung herleiten. Es blieb dabei die Frage offen, ob eine Erstreckung der Rechtskraft auf den Schuldner nicht schon deshalb von vornherein abzulehnen ist, weil auch unter den Prozeßparteien, dem Ueberweisungsgläubiger und Drittschuldner, von einer rechtskräftigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der überwiesenen Forderung nicht die Rede sein kann. Das Reichsgericht verzichtet in seiner für die Frage der Rechtskrafterstreckung auf den Schuldner grundlegenden Entscheidung[111] ausdrücklich auf eine Klarlegung dieses Problems. In der Literatur, soweit sie sich überhaupt mit dieser Frage beschäftigt, gehen die Meinungen auseinander. Der entscheidende Ausgangspunkt für die Lösung des Problems ist die Konstruktion der Rechtsstellung des Ueberweisungsgläubigers. Je nachdem, ob man diesem nur die Berechtigung zur Geltendmachung fremden Rechts kraft staatlicher Verfügung oder aber ein eigenes, selbständig und unabhängig neben dem seines Schuldners bestehendes Recht an der überwiesenen Forderung zuerkennt, muß diese Lösung verschiedenartig ausfallen. Sie scheint m. a. W. davon abzuhängen, ob man die Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers als allein auf den Vollstreckungsakten beruhend oder aber als in seinem Pfandgläubigerrecht begründet ansieht. Diese grundsätzliche Annahme erleidet allerdings insofern eine Einschränkung, als die Anerkennung einer rechtskräftigen Entschei-

111) RG. III v. 26. 9. 13 Bd. 83 a. a. O.
112) Stein, Grundfragen §§ 1 ff., inbes. § 10 S. 55 ff.; Stein-Jonas § 803, II, § 829, IV, § 835, V, 3; vgl. Förster-Kann § 803 Ziff. 2, §835 Ziff. 3.

dung über die überwiesene Forderung unter den Prozeßparteien nur für die Anhänger der ersteren Ansicht notwendig, ihre Ablehnung für die Anhänger der letzteren jedoch nicht unbedingt zwingend ist.

a. Es ist vor allem Stein,[112] der lehrt, daß das Vollstreckungsverfahren ganz unabhängig von einem durch die Pfändung gemäß § 804 ZPO. für den Vollstreckungsgläubiger etwa entstehenden Pfandrecht seinen Gang nehme, daß für die Vollstreckung lediglich die Pfändung als staatliche Beschlagnahme und als ein Akt der Bereitstellung der Forderung zur weiteren staatlichen Verfügung von Bedeutung sei. Diese weitere staatliche Verfügung, die durch den Ueberweisungsbeschluß erfolge, verleihe dem Vollstreckungsgläubiger dann die Einziehungsberechtigung, die kein selbständiges Recht, sondern nur eine Ausübungsbefugnis[113] sei. Für Stein erlangt darum der Vollstreckungsgläubiger durch die Ueberweisung zur Einziehung nicht die Berechtigung zur Ausübung seines Pfandrechts, in dem sein Verwertungsanspruch begründet liegt, sondern nur die Berechtigung über eine staatlich beschlagnahmte Forderung im eigenen Namen und Interesse zu verfügen. Er klagt nicht einen Anspruch aus seinem eigenen, unabhängig und selbständig neben dem seines Schuldners stehenden Gläubigerrecht, seinem Pfandgläubigerrecht, ein, sondern lediglich die Forderung seines Schuldners, die einzuziehen ihn der Staat ermächtigt hat. Der Vollstreckungsgläubiger ist mithin nach Ansicht Steins nicht selbst Träger des eingeklagten Rechts, sondern gehört zu den Personen, „die, ohne Subjekt des streitigen Rechtsverhältnisses zu sein, kraft eines eigenen Rechts oder eines eigenen Interesses den Rechtsschutz daran beanspruchen".[114] Beurteilt man die Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers in dieser Weise, so scheint es sicher, daß im Prozeß zwischen Vollstreckungsgläubiger und Drittschuldner das Bestehen oder Nichtbestehen lediglich der überwiesenen Forderung mit Rechtskraftwirkung festgestellt wird. Denn der Vollstreckungsgläubiger macht dann ja nicht ein eigenes, selbständiges Recht bezw. einen Anspruch aus diesem Recht mit seiner Klage geltend, sondern klagt nur kraft seiner Ein-

113) Stein-Jonas § 835, V Ziff. 3; § 857, I Ziff. 1.
114) Stein-Jonas vor § 50, I, Ziff. 1.

ziehungsberechtigung — als einer ihm an der Forderung seines Schuldners verliehenen Ausübungsbefugnis — die Forderung seines Schuldners als solche ein. Lediglich diese Forderung ist darum der Streitgegenstand im Sinne des § 322 ZPO., ist der durch die Klage erhobene Anspruch, über den mit Rechtskraftwirkung unter den Parteien (und nur unter diesen, denn der Umstand, daß der Vollstreckungsgläubiger ein fremdes Recht geltend macht, zwingt, da er weder als Vertreter, noch als Bevollmächtigter des Schuldners klagt — wie oben dargelegt[115] — nicht zu einer Erstreckung der Rechtskraftwirkung) entschieden wird.

b. Nimmt man hingegen, wie es vor allem Hellwig,[116] Falkmann,[117] Schefold,[118] Hirsch[119] tun, an, daß der Vollstreckungsgläubiger nicht kraft seiner ihm durch die Ueberweisung verliehenen Berechtigung ein fremdes Recht, sondern vielmehr mit der Leistungsklage gegen den Drittschuldner sein eigenes, selbständig neben dem seines Schuldners bestehendes Recht an der Forderung, nämlich das für ihn gemäß § 804 ZPO. entstandene Pfandrecht geltend mache, so ist die Anerkennung der rechtskräftigen Feststellung der überwiesenen Forderung unter den Prozeßparteien keinesfalls sicher. Im Gegenteil. In diesem Falle sprechen überwiegende Gründe für eine Verneinung solcher Rechtskraftwirkung. Denn bei einer so gearteten Beurteilung der Rechtsstellung des Ueberweisungsgläubigers ist nicht die Forderung des Schuldners als solche als Gegenstand der Urteilsfindung anzusehen, sondern vielmehr der selbständige Anspruch des Vollstreckungsgläubigers, der aus seinem eigenen, aus dem Recht des Gläubigers abgeleiteten und unabhängig neben diesem bestehenden Recht an der Forderung entspringt. Dieser Anspruch ist mit der Forderung des Schuldners nicht identisch; er ist von ihr zu trennen, da er, aus eigenem Recht fließend, selbständig begründet neben ihr steht. Nur über diesen Anspruch, nicht aber über die fremde Forderung als solche, entscheidet darum das Urteil mit Rechtskraft; denn er allein ist hier der Streitgegenstand im Sinne von § 322 ZPO. Diese aus der Natur des Pfandrechts als eines selbständigen, unabhängigen Rech-

115) Vgl. oben S. 36 f.
116) Rechtskraft S. 80 f., § 5 S. 43; Anspruch § 11 S. 88; Hellwig-Oertmann, System § 323 S. 346.
117) Falkmann, Zwangsvollstreckung § 66 S. 975.
118) ArchZivPr. 91, 269 ff., S. 279.
119) Uebertragung § 14 S. 332, 334, § 12 S. 288 ff.

tes sich ergebende Folgerung wird allerdings nur von Hellwig[120] mit Deutlichkeit gezogen; von den übrigen Anhängern der Pfandrechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers äußert sich lediglich Schefold[121] mit näherer Begründung über diese Frage und zwar mit gegenteiligem Ergebnis. Jedoch, wie es scheint, zu Unrecht. Denn auch Schefold erkennt dem Vollstreckungsgläubiger ein selbständiges, unabhängig neben dem seines Schuldners stehendes Recht an dessen Forderung gegen den Drittschuldner zu. Darauf allein aber kommt es an. Denn wenn das Recht des Vollstreckungsgläubigers ein selbständiges und unabhängiges ist, so ist auch der Anspruch, der aus diesem Rechte fließt, nämlich der auf Zahlung als Verwertung dieses Rechts, ein selbständiger, von der Forderung des Schuldners zu trennender. Der Vollstreckungsgläubiger macht darum lediglich seinen eigenen Zahlungsanspruch mit seiner Leistungsklage geltend und zieht nicht, wie Schefold meint, die Forderung seines Schuldners als solche in den Streit. Ihr Vorhandensein ist vielmehr nur eine notwendige Voraussetzung dafür, daß das Recht des Vollstreckungsgläubigers wirksam besteht. Denn wenn dieses Recht auch ein eigenes und selbständiges ist, so ist es doch aus dem Rechte des Gläubigers, als dem Mutterrechte, abgeleitet und kann darum nicht wirksam zur Entstehung gelangen, wenn dieses Mutterrecht tatsächlich gar nicht vorhanden ist. Seine Existenz ist Voraussetzung der Wirksamkeit des abgeleiteten Rechts. Die Forderung des Gläubigers, das Mutterrecht, stellt sich demnach nur als ein präjudizielles Rechtsverhältnis dar, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Berechtigung des klägerischen Anspruches abhängt. Die Entscheidung über dieses Rechtsverhältnis, mag sie nun in den Tenor des Urteils oder nur in dessen Entscheidungsgründe aufgenommen sein, nimmt aber nicht an der Rechtskraftwirkung des Urteils teil; denn § 322 ZPO. beschränkt die Rechtskraftwirkung auf den unmittelbaren Gegenstand der Urteilsfindung.[122] „Nur" insoweit, als über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden wird, ist das Urteil der Rechtskraft

120) Rechtskraft a. a. O.; Anspruch a. a. O.; vgl. jedoch auch Hirsch a. a. O.; § 4 S. 179 f., S. 185 f., § 12 S. 292 f., insbes. § 14 S. 332, 334.

121) a. a. O. S. 276 f.

122) Vgl. Stein-Jonas § 322 V Ziff. 3; s. auch § 280, 1; Förster-Kann § 322, Anm. 3 b; § 280 Anm. 1 und 2 b; Hellwig-Oertmann, Syst. § 231 S. 791 ff.; Hellwig, Rechtskraft § 5 S. 42 ff.; RG. I v. 24. 2. 02, Bd. 50 S. 416 ff. (418).

fähig. Sollte darum über das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner nicht nur als über eine für die Begründetheit des Klageanspruches notwendige Vorfrage, nicht nur „incidenter", sondern mit Rechtskraftwirkung entschieden werden, so müßte entweder im Wege der Klagenverbindung nach § 260 ZPO. gleichzeitig eine hierauf gerichtete Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO. erhoben werden, oder aber die Feststellung dieses Anspruches durch eine Inzitendfeststellungsklage gemäß § 280 ZPO. erstrebt werden.

Die vom Reichsgericht in Bd. 83 S. 116 ff.[123] offengelassene Frage, ob bei der Ueberweisung zur Einziehung das zwischen dem Ueberweisungsgläubiger und dem Drittschuldner ergehende Urteil das Bestehen oder Nichtbestehen der überwiesenen Forderung zwischen den Parteien mit Rechtskraftwirkung feststellt, scheint darum für den Fall bejaht werden zu müssen, daß man den Ueberweisungsgläubiger nur zur Geltendmachung fremden Rechts kraft eigenen Rechts für befugt erachtet; zu verneinen dürfte sie aber dann sein, wenn man annimmt, daß ein Anspruch aus dem eigenen, selbständig neben dem seines Schuldners bestehenden Recht des Ueberweisungsgläubigers Gegenstand der Klage und der Urteilsfindung ist. Die letztere Ansicht scheint im übrigen der Auffassung des Reichsgerichts, so wie sie sich aus den für eine Verneinung der Rechtskrafterstreckung auf den Schuldner angeführten Gründen ergibt, mehr zu entsprechen. Denn wenn das Reichsgericht[124] ausführt, daß „jede Grundlage dafür fehle, daß der Pfändungspfandgläubiger das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner in seiner Gesamtheit vor Gericht ziehen dürfe", daß er vielmehr „nicht ein Recht des Schuldners, sondern ein eigenes Recht geltend mache, das ihm an der Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner durch eine gerichtliche Vollstreckungsmaßnahme verliehen sei", so lehnt es damit ab, den Ueberweisungsgläubiger nur zur Geltendmachung fremden Rechts kraft eigener Berechtigung für befugt zu erachten.

II. 1.

Bei der Ueberweisung an Zahlungsstatt liegt das Problem der Rechtskraftgestaltung erheblich eindeutiger. Da diese

123) RG. III v. 26. 9. 13 a. a. O.
124) a. a. O. S. 119.

Art der Ueberweisung die Wirkung einer Abtretung hat, indem sie die Forderung mit allen Nebenrechten auf den Vollstreckungsgläubiger übergehen läßt (§ 835, II ZPO.),[125] so kann hier die Erwägung der Rechtskrafterstreckung des Prozesses zwischen Vollstreckungsgläubiger und Drittschuldner auf das Verhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner aus dem Grunde der Annahme eines bloßen Bevollmächtigungs- oder Vertretungsverhältnisses von vornherein nicht in Frage kommen. Aus dem § 325 ZPO. aber läßt sich hier ebensowenig wie aus §§ 841 oder 856 ZPO. — die Gründe sind die gleichen wie oben —[126] ein Anhalt für eine Rechtskrafterstreckung entnehmen.

2.

Unter den Prozeßparteien, dem Vollstreckungsgläubiger und dem Drittschuldner, schafft das Urteil allerdings Rechtskraft hinsichtlich der überwiesenen Forderung. Denn da diese Forderung durch die Ueberweisung an Zahlungsstatt auf den Vollstreckungsgläubiger als Alleinberechtigten übergegangen ist, ist sie als solche Gegenstand des Streites und der Urteilsfindung.

125) Vgl. oben S. 21.
126) Vgl. oben S. 38 f.

Lebenslauf.

Am 14. Juli 1906 bin ich, Hanns Kubaschek, als Sohn des Kaufmanns Josef Kubaschek und seiner Ehefrau Anna, geb. Kulka, zu Senftenberg in der Niederlausitz geboren. Ostern 1912 trat ich in die Volksschule, Ostern 1914 in die Vorschule des Realgymnasiums meiner Heimatstadt ein, das ich Ostern 1924 nach bestandener Reifeprüfung verließ. Im April des gleichen Jahres wurde ich als Studierender der Rechte bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin eingetragen. Ostern 1925 verließ ich Berlin und wählte in der Folgezeit die Universitäten Rostock, Breslau und Hamburg als Studienort. Ostern 1927 kehrte ich nach Berlin zurück und bestand am 9. Februar 1928 die erste juristische Staatsprüfung vor der Prüfungskommission des Kammergerichts in Berlin. Am 8. März des gleichen Jahres unterzog ich mich mit Erfolg der juristischen Doktorprüfung vor der Prüfungskommission der Universität zu Breslau. Seit dem 1. November 1928 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst in Berlin.